



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0356 (NLE)**

**13313/18
ADD 9**

**WTO 265
SERVICES 63
COASI 250**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 691 final - ANNEX 6
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 691 final - ANNEX 6.

Anl.: COM(2018) 691 final - ANNEX 6



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 691 final

ANNEX 6

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und
der Sozialistischen Republik Vietnam**

Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union

1. Die Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union findet sich in:
 - a) Anlage 8-A-1 (spezifische Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen);
 - b) Anlage 8-A-2 (spezifische Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen) und
 - c) Anlage 8-A-3 (spezifische Verpflichtungen nach Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) von Kapitel 8)).
2. Die in Absatz 1 genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Anhangs.
3. Die Begriffsbestimmungen von Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) gelten für diesen Anhang.

4. Bei der Kennzeichnung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren im Bereich der Dienstleistungen bezeichnet in den Anlagen
- a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung;
 - b) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung und
 - c) ISIC Rev. 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

5. In den Anlagen nach Absatz 1 werden für die Union und ihre Mitgliedstaaten folgende Abkürzungen verwendet:

EU	Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark

EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
UK	Vereinigtes Königreich

Spezifische Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen

1. In der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage sind die nach Artikel 8.12 liberalisierten Dienstleistungssektoren (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und die für die Dienstleistungen und Dienstleister aus Vietnam in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Diese Liste der Verpflichtungen ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Union eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
2. Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der Tabelle in dieser Anlage nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

3. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 8.10 (Marktzugang) und Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) darstellen. Solche Maßnahmen (etwa Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, die Anforderung, Befähigungsnachweise in regulierten Sektoren zu erlangen und besondere Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, abzulegen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister aus Vietnam auch dann, wenn sie in der Tabelle in dieser Anlage nicht aufgeführt sind.
4. Die Liste der Verpflichtungen nach dieser Anlage gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe k in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen in Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
5. Gemäß Artikel 8.1 Ziffer 6 (Ziele und Geltungsbereich) werden in der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Partei gewährten Subventionen betreffen.

6. Die aus der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
7. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.
8. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass für die Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat natürlichen und juristischen Personen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder einer aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahme, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf natürliche und juristische Personen Vietnams auszudehnen. Eine solche Inländerbehandlung wird nur juristischen Personen Vietnams gewährt, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat haben, einschließlich der in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Personen, die Eigentum von Staatsangehörigen Vietnams sind oder unter deren Kontrolle stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HU, IE, IT, LT, MT, PL, RO, SI, SK: keine. AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden. BG: Ausländische juristische Personen und dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte an Immobilien¹ nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben. CY: ungebunden. CZ: Land- und forstwirtschaftliche Flächen können von ausländischen natürlichen und juristischen Personen mit ständigem Sitz in der Tschechischen Republik erworben werden. Sonderregelungen gelten für landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder in Staatseigentum.

¹ Das bulgarische Sachenrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Außerdem gelten Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen. EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt. FI (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. HU: Es gelten Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren.¹ IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der Land Commission. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen, Handel und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit. LT: ungebunden für den Erwerb von Land.² MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin.

¹ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

² In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung. Ungebunden für den Erwerb von staatlichem Eigentum (das heißt die Regelungen zum Privatisierungsprozess). RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in Rumänien ansässig sind, sowie juristische Personen, die nicht in Rumänien niedergelassen sind und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben. SI: In der Republik Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien erwerben. In Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen¹ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie niedergelassen sind. SK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Ungebunden für den Erwerb von Land.

¹ Nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt, was Artikel XXVIII Absatz g des GATS entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ¹ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (huissiers de justice) oder andere Amtspersonen (officiers publics et ministériels) erbracht werden	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, EL, ES, LT, MT, SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. CY: Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. Partner oder Anteilseigner oder Vorstandsmitglieder einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. BE, FI, LU: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt.

¹ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Unionsrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaats im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Unionsrechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Union, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Unionsrechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Union dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Vietnamesische Rechtsanwälte können für einen vietnamesischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d’Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HR: ungebunden für Dienstleistungen nach kroatischem Recht. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang der Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt. LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Für die Art der Erbringung 1: FR, HU, IT, MT, RO, SI: ungebunden. AT: Für die Vertretung vor zuständigen Behörden gilt eine Staatsangehörigkeitserfordernis. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium ist die Beschäftigungssituation im Teilsektor. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, UK: ungebunden. AT: Es gilt eine Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. HR: Ausländische Prüfungsgesellschaften dürfen Prüfungsleistungen im Gebiet Kroatiens erbringen, wenn sie eine Zweigniederlassung errichtet haben. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei allen Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie bei natürlichen Personen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde in einem separaten Fall nicht anders entscheidet. Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen in börsennotierten Unternehmen und solchen, die bestimmte Schwellenwerte bei Umsatz, Gesamtbetriebsvermögen und Beschäftigtenzahl überschreiten, müssen von in Schweden zertifizierten öffentlichen Wirtschaftsprüfern vorgenommen werden. Für die Zertifizierung oder Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Für die Art der Erbringung 2: keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹	Für die Art der Erbringung 1: AT: Für die Vertretung vor zuständigen Behörden gilt eine Staatsangehörigkeitserfordernis. BG, MT, RO SI: ungebunden. CY: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium ist die Beschäftigungssituation im Teilsektor. CZ: Dienstleistungen von Steuerberatern können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die bei der Steuerberaterkammer oder der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen sind. Für die Art der Erbringung 2: keine.

¹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A. a „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Für die Art der Erbringung 1: AT: ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: ungebunden. DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HR: Natürliche und juristische Personen dürfen Dienstleistungen von Architekten erbringen, wenn eine Zulassung seitens der kroatischen Architektenkammer vorliegt. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. Ungebunden für Stadtplanung. HU, RO: ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten. Für die Art der Erbringung 2: keine.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Für die Art der Erbringung 1: AT, SI: ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: ungebunden. HR: Natürliche und juristische Personen dürfen Ingenieurdienstleistungen erbringen, wenn eine Zulassung seitens der kroatischen Ingenieurkammer vorliegt. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: ungebunden. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit. HR: ungebunden, außer für Telemedizin. SI: ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. Für die Art der Erbringung 2: keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: ungebunden. UK: ungebunden außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: ungebunden. FI, PL: ungebunden außer für Krankenpflegepersonal. HR: ungebunden, außer für Telemedizin. Für die Art der Erbringung 2: keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ¹	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. HU: ungebunden, außer für CPC 63211. LV, LT: ungebunden außer für Versandhandel. Für die Art der Erbringung 2: keine.

¹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
C. Forschungs- und Entwicklung	
FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ¹	keine.
FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien ²	
a) Betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden. HR: gewerbliche Niederlassung erforderlich.

¹ Teil von CPC 85201, der unter 1.A. h im Abschnitt „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“ zu finden ist.

² Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: DK: Die Bezeichnung „Immobilienmakler“ darf nur von Personen verwendet werden, die im Register der Immobilienmakler eingetragen sind. Abschnitt 25 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien enthält die Anforderungen für Personen, die im Register eingetragen werden können. Unter anderem ist es nach dem Gesetz erforderlich, dass der Antragsteller in Dänemark bzw. der Union, dem EWA oder der Schweiz ansässig ist. Des Weiteren sind entsprechend den Leitlinien der dänischen Behörde für Unternehmen bestimmte Anforderungen an die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Antragssteller zu berücksichtigen. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für Geschäfte mit dänischen Verbrauchern. Es können andere Rechtsvorschriften betreffend den Zugang von Ausländern zum Kauf/Verkauf von Immobilien in Dänemark Anwendung finden, z. B. Wohnsitzerfordernisse.
b) Auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden. HR: gewerbliche Niederlassung erforderlich. DK: Die Bezeichnung „Immobilienmakler“ darf nur von Personen verwendet werden, die im Register der Immobilienmakler eingetragen sind. Abschnitt 25 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien enthält die Anforderungen für Personen, die im Register eingetragen werden können. Unter anderem ist es nach dem Gesetz erforderlich, dass der Antragsteller in Dänemark bzw. der Union, dem EWA oder der Schweiz ansässig ist. Des Weiteren sind entsprechend den Leitlinien der dänischen Behörde für Unternehmen bestimmte Anforderungen an die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Antragssteller zu berücksichtigen. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für Geschäfte mit dänischen Verbrauchern. Es können andere Rechtsvorschriften betreffend den Zugang von Ausländern zum Kauf/Verkauf von Immobilien in Dänemark Anwendung finden, z. B. Ansässigkeitserfordernisse. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer	
a) Für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, DE, HU, MT, RO: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PT, SE, SI, UK: Die von Luftverkehrsunternehmen der Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden BG, CY, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: ungebunden.
c) Für andere Verkehrsmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: ungebunden. SE: für CPC 83101: Ansässigkeitserfordernis

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: keine. Für die Arten der Erbringung 1 und 2 HR: ohne Kabotage.
d) Für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
e) Für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. EE: ungebunden, außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1: IT: ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SE, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SE, SK: ungebunden.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1: IT: ungebunden für die Agronomen und „periti agrari“ vorbehaltenen Tätigkeiten. EE, MT, RO: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: LV, MT, RO, SI: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.
i) 4. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen HU: ungebunden. HU: keine.
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Für die Art der Erbringung 1: HU: ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BE, BG, CY, CZ, EE, ES, FI, FR, HR, IT, LT, LV, MT, PT, PL, RO, SI, SK: ungebunden. DK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: HU: ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: ungebunden für Explorationsdienstleistungen. HR: Grundlegende geografische, geodätische und bergbautechnische Beratungsdienste sowie die einschlägigen Beratungsdienste zum Umweltschutz dürfen auf dem Gebiet Kroatiens nur gemeinsam mit/oder von inländischen juristischen Personen erbracht werden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: für Seefrachtschiffe: BE, BG, CY, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: ungebunden. für Binnenfrachtschiffe: EU außer EE, HU, LV: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LT, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: BG, EE, MT, PL: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Luftbildaufnahme. HR, LV: ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504). Für die Art der Erbringung 2: keine.

¹ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist zu finden unter 1. F. l) 1 bis 1. F.(l) 4. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 1.B zu finden. Computer- und verwandte Dienstleistungen

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
o) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1: HR: ungebunden für amtliche Unterlagen. HU, SK: ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. PL: ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Art der Erbringung 1: DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.

¹ Umfasst keine Druckdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ¹ von Postsendungen ² gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ³ , einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ⁴ ,	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.

¹ „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

² „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

³ Z. B. Briefe, Postkarten.

⁴ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ¹ , iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ² der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen sowie vii) Dokumentenaustausch ³ .	

¹ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

² Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

³ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Die Teilsektoren i, iv und v können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 100 g wiegen¹, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.) (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235² und Teil von CPC 73210³)	

¹ „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

² Beförderung von Post- und Kuriersendungen im Luftverkehr für eigene Rechnung.

³ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr für eigene Rechnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienste Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln¹ zum Inhalt haben außer Rundfunk².	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.

¹ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B zu finden sind. Computer- und verwandte Dienstleistungen.

² Rundfunk ist die nicht unterbrochene Übertragungskette über leitungsgebundene oder drahtlose Übertragungswege (ungeachtet des Standorts der ausgehenden Übertragung), die für den Empfang oder die Darstellung der akustischen oder visuellen Programmsignale für die gesamte oder Teile der Öffentlichkeit erforderlich sind, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621) B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Dienstleistungen von Großhändlern mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU außer EE, HU, LV: ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. HR: ungebunden für Tabakerzeugnisse. LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Lizenz erforderlich. Nur in der Union niedergelassene juristische Personen können eine Lizenz erhalten. SE: ungebunden für Biozide. Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, FR, PL, RO: ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. AT, BG, CZ, FI, RO, SI, SK: ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. BE, BG, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: ungebunden für Einzelhandelsleistungen, außer für Versandhandel. BG, HU, PL: ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. BG, FI, PL, RO: ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Großhändlern mit Arzneimitteln.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen des Großhandels mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Dienstleistungen von Großhändlern mit Energieerzeugnissen ¹) C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ² Dienstleistungen von Einzelhändlern mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Dienstleistungen von Einzelhändlern mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631)	FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. IT: im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. MT: ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. SE: ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken.

¹ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14.D. zu finden.

² Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN unter 1.B und 1.F I zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 14.E und 14.F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ¹ (CPC 632 außer CPC 63211 und 63297) D. Franchising (CPC 8929)	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE, SI: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, HR, MT, RO, SE, SI: ungebunden.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, MT, RO, SE: ungebunden.

¹ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 1.A. k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: LV: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: ungebunden. FR: Es gilt eine Staatsangehörigkeitserfordernis. Vietnamesischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen, zu leiten und zu unterrichten. IT: Es gilt eine Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CZ, SK: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CY, FI, MT, RO, SE: ungebunden. Für die Art der Erbringung 1: AT: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Hörfunk- oder Fernsehsendungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929).	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 1: HR: keine für klassischen Fernunterricht (Korrespondenzkurse) oder Fernunterricht mittels Telekommunikation.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ¹ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigung (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ²	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: keine.

¹ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

² Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ¹ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Arten- und Landschaftsschutz a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	

¹ Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und b) Güter im internationalen Transitverkehr. AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen, außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr, dürfen nur von einer in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden. DK: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung in Deutschland abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in Deutschland, darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen. FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Union niedergelassen sind. PL: ungebunden für Rückversicherungs-, Folgerückversicherungs- und Versicherungsdienstleistungen, außer für die Rückversicherung, Folgerückversicherung und Versicherung von Gütern im internationalen Handel. PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur von in der Union niedergelassenen Unternehmen übernommen werden. Nur in der Union niedergelassene Personen oder Gesellschaften können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden. RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist. Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und b) Güter im internationalen Transitverkehr.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: ungebunden für Direktversicherungen außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften übernommen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung in der Union abschließen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme. CY, LV, MT: ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und b) Güter im internationalen Transitverkehr. LT: ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und b) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist. LT, LV, PL, BU: ungebunden für die Versicherungsvermittlung. FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) können nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Union oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Union.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HR: ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung, außer in folgenden Fällen: a) Lebensversicherungen: Erbringung von Lebensversicherungsdienstleistungen für in Kroatien ansässige Ausländer, b) Schadensversicherungen: Erbringung von Nichtlebensversicherungsdienstleistungen für in Kroatien ansässige Ausländer, ausgenommen Kfz-Haftpflichtversicherung, und c) See-, Luftfahrt und Transport; HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen bei nicht in der Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden. IT: keine Beschränkungen für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur von Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. ES: für Versicherungsmathematiker Ansässigkeitserfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden für Vermittlung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Direktversicherung: Natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus einem solchen Versicherungsvertrag sind in Bulgarien zu zahlen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme. HR: ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung, außer in folgenden Fällen: a) Lebensversicherungen: die Möglichkeit für in Kroatien ansässige Ausländer, eine Lebensversicherung abzuschließen; b) Schadensversicherungen: i) bezüglich der Möglichkeit von Ausländern mit Wohnsitz in Kroatien zum Abschluss einer Schadensversicherung mit Ausnahme einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung; ii) – Personenversicherungen oder Sachversicherungen, die in Kroatien nicht verfügbar sind; – Unternehmen, die Versicherungen in Zusammenhang mit Investitionen im Ausland im Ausland erwerben, einschließlich der Ausrüstung für diese Arbeiten; – über die Sicherstellung der Rückzahlung von ausländischen Krediten (Garantieversicherung); – Personen- und Sachversicherung von vollständig im Besitz befindlichen Unternehmen und Joint Ventures, die eine Geschäftstätigkeit im Ausland ausüben, sofern dies entsprechend den Rechtsvorschriften des entsprechenden Landes erfolgt oder nach der Zulassung erforderlich ist; – im Bau oder in Reparatur befindliche Schiffe, sofern dies in dem mit dem ausländischen Kunden (Käufer) abgeschlossenen Vertrag vorgesehen ist, und c) See-, Luftfahrt und Transport. IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur von Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE, SK, UK: ungebunden, außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). AT, BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: ungebunden außer für den Handel mit begebaren Wertpapieren, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). EE: Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich. EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union dürfen als Verwahrstelle für Aktiva von Investmentfonds tätig werden. HR: ungebunden, außer für Kreditgewährung, Finanzierungsleasing, Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Garantien und Verbindlichkeiten, Geldbrokerage, Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, mit Ausnahme von Vermittlung. IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder a) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Partnerschaftsgesellschaften und Einzelunternehmen mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B., wenn ein Dienstleistungserbringer aus Vietnam über keine kommerzielle Präsenz in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder b) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Union nach der Richtlinie der Union über Wertpapierdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: ungebunden für „promotori di servizi finanziari“ (Verkäufer von Finanzprodukten). LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. LT: gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung. LV: ungebunden außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen. MT: ungebunden, außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. PL: für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. RO: ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine in Rumänien ansässige Bank zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SI: a) Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: ungebunden. b) Alle anderen Teilsektoren außer Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen und Pensionsfondsverwaltung, Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Ungebunden, außer für die Aufnahme von Krediten jeder Art und die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch slowakische juristische Personen und Einzelkaufleute. Ausländer können ausländische Wertpapiere nur über inländische Banken und Wertpapiermakler anbieten. Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein. Für die Art der Erbringung 2: BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. PL: für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) C. Andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LU, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BE: ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen. CZ: ungebunden.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden außer für Catering. HR: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1: BG, HU: ungebunden. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein. Für die Art der Erbringung 2: keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SI, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LT, LV: ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, HR, LV, MT, PL, RO, SK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 1: CY, EE: ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ¹).	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.

¹ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ¹).	
B. Beförderung im Schienenverkehr a) Personenverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1: In der EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine
C. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ²)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

¹ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

² Teil von CPC 71235, zu finden in KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A. Post- und Kurierdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Transport von Gütern (außer Brennstoff ¹) in Rohrleitungen (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ²	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schiffsagenturdienste	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden*. SE: keine, außer für Schub- und Schleppdienstleistungen und Vermietung von Schiffen mit Besatzung, bei denen in SE Beschränkungen hinsichtlich Kabotage und Flagge bestehen. AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden für die Vermietung von Schiffen mit Besatzung. HR: ungebunden, außer für Spedition. Für die Art der Erbringung 2: keine.

¹ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 14.B zu finden.

² Umfasst nicht die Wartung und Instandsetzung von Verkehrsmitteln, die bei UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.F.1.1 bis 1.F.1.4 zu finden ist.

* Ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienst-leistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen. CZ: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HR: ungebunden, außer für Spedition. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienste (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer. HR: ungebunden, außer für Speditionsdienstleistungen und zulassungspflichtige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr. CZ: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering-Dienstleistungen)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss entweder Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein Luftverkehrsunternehmen der Union unter bestimmten Umständen in Vietnam zugelassene Luftfahrzeuge von einem vietnamesischen Luftfahrtunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der Union zugelassenen Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der Union erlangt werden, der dem Luftverkehrsunternehmen der Union die Lizenz erteilt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Wenn vietnamesische Dienstleister im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Union keine gleichwertige Behandlung ¹ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewähren oder wenn vietnamesische Luftverkehrsunternehmen CRS-Dienstleistern aus der Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewähren, können die CRS-Dienstleister der Union in Bezug auf die vietnamesischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Union in Bezug auf die vietnamesischen CRS-Dienstleister Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff ²) in Rohrleitungen a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
13. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	In allen Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Verkehrsträger gemäß dieser Verpflichtungsliste. AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: ungebunden.

¹ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und CRS-Dienstleistern der Union.

² Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 14.C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ¹	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: ungebunden.

¹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3 zu finden sind. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271) und Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Strom, Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. Für die Art der Erbringung 2: keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser.	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden für Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden außer für Versandhandel. Für Versandhandel: keine. Für die Art der Erbringung 2: keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: keine. Für die Art der Erbringung 2: keine.
15. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Wäscherei, Reinigung und Färben (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: In der EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1: In der EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Heilbäder und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ¹ (CPC ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: EU: ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: keine.
g) Telekommunikationsverbindungsdienste (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: keine.

¹ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1.A. h) „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 1.A. j) 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Dienstleistungen im Bereich Gesundheit“ (8.A und 8.C).

Spezifische Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen

1. In der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage sind die nach Artikel 8.7 liberalisierten wirtschaftlichen Tätigkeiten (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und die für Unternehmen und Investoren aus Vietnam in diesen Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs, der Leistungsanforderungen und der Inländerbehandlung aufgeführt. Diese Liste der Verpflichtungen ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Union eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
2. Zur Klarstellung und unbeschadet Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absatz 3 sei angemerkt, dass Vorbehalte und Verpflichtungen nach Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.8 (Leistungsanforderungen) in dieser Anlage für Unternehmen und Investoren aus Vietnam in Bezug auf die Niederlassung auch nach deren Niederlassung auf dem Gebiet der Union weitergelten.

3. Die EU geht in von diesem Abkommen erfassten und in den Listen gemäß diesem Anhang nicht aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, der Inländerbehandlung oder der Leistungsanforderungen ein.
4. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 8.4 (Marktzugang) und 8.5 (Inländerbehandlung) darstellen. Solche Maßnahmen, z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse, auch wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind, nicht ausgeübt werden dürfen, gelten für Unternehmen und Investoren aus Vietnam in jedem Fall.
5. Gemäß Artikel 8.1 Ziffer 6 (Ziele und Geltungsbereich) werden in der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Partei gewährten Subventionen betreffen.

6. Unbeschadet des Artikels 8.4 (Marktzugang) müssen die diskriminierungsfreien Auflagen in Bezug auf die Rechtsform eines Unternehmens nicht in der Liste der Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen dieser Anlage enthalten sein, um von der Union aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.
7. Die aus der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
8. Wenn die Union einen Vorbehalt aufrecht hält, nach dem ein Dienstleister als Voraussetzung für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit einschließlich Dienstleistungen in ihrem Gebiet ein Bürger, Staatsangehöriger oder eine dauerhaft gebietsansässige bzw. gebietsansässige Person sein muss, gilt ein solcher in der Verpflichtungsliste in Anlage 8-A-3 gemäß Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) aufgeführter Vorbehalt im anwendbaren Umfang als Vorbehalt in Bezug auf die Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen in dieser Anlage gemäß Artikel 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen).
9. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.

10. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass für die Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat Staatsangehörigen und juristischen Personen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder einer aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahme, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf natürliche und juristische Personen Vietnams auszudehnen. Eine solche Inländerbehandlung wird nur juristischen Personen Vietnams gewährt, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat haben, einschließlich der in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Personen, die Eigentum von Staatsangehörigen Vietnams sind oder unter deren Kontrolle stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DK, EE, EL, FI, HR, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: keine AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden. BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können kein Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können kein Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte an Immobilien¹ nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben. CY: ungebunden. CZ: Land- und forstwirtschaftliche Flächen können von ausländischen natürlichen und juristischen Personen mit ständigem Sitz in der Tschechischen Republik erworben werden. Sonderregelungen gelten für landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder in Staatseigentum.

¹ Das bulgarische Sachenrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Außerdem gelten Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen. EE: ungebunden für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.¹ EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt. FI (Ålandinseln): Es gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Zudem gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. HR: ungebunden in Bezug auf den Erwerb von Immobilien durch Dienstleistungsanbieter, die nicht in Kroatien niedergelassen und gegründet sind. Der für die Erbringung von Dienstleistungen erforderliche Erwerb von Immobilien durch Unternehmen, die in Kroatien niedergelassen oder gegründet sind, ist zugelassen. Für den für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen erforderlichen Erwerb von Immobilien ist eine Genehmigung des Justizministers erforderlich. Landwirtschaftliche Flächen können von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen erworben werden. HU: Es gelten Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren.²

¹ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

² In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der Land Commission. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen, Handel und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit. LT: ungebunden für den Erwerb von Land.¹ LV: ungebunden für den Erwerb von Grundstücken; Pacht von Grundstücken bis zu einer Dauer von 99 Jahren zulässig. MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin. PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Der Kauf oder sonstige Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen mit Sitz in Polen, das Eigentümer oder ständiger Nutzer einer auf dem Gebiet Polens befindlichen Immobilie ist, durch einen Ausländer und alle sonstigen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Anteilen an einem solchen Unternehmen erfordern eine Genehmigung. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers – und im Falle von landwirtschaftlichen Immobilien – auch mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erteilt. RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in Rumänien ansässig sind, sowie juristische Personen, die nicht in Rumänien niedergelassen sind und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben.

¹ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SI: In der Republik Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien erwerben. In Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen¹ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie niedergelassen sind. SK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Der Erwerb von Land ist ungebunden.
ALLE SEKTOREN	Geschäftsführer und Rechnungsprüfer AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen in Österreich ansässig sein. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuchs verantwortlich sind, müssen in Österreich ansässig sein. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss dauerhaft in der Union ansässig sein. Für alle Sektoren außer Telekommunikationsdienstleistungen besteht für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Ansässigkeits- und Staatsangehörigkeitserfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis der dauerhaften Gebietsansässigkeit. FR: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Gesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss in Schweden ansässig sein.

¹ Nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt, was Artikel XXVIII Absatz g des GATS entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Öffentliche Versorgungsleistungen EU: Wirtschaftstätigkeiten, die als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.^{1 2}
ALLE SEKTOREN	Niederlassungsformen EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (vietnamesischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Union gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Union von einer vietnamesischen Gesellschaft gegründet werden.³ Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Agenturen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Gesellschaft aus einem Drittland errichtet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht nach Unionsrecht ausdrücklich verboten ist.

¹ Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sind z. B. in folgenden Sektoren anzutreffen: verbundene wissenschaftliche und technische Beratung, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Tests und Analysen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich.

² Diese Beschränkung gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und Computer- und verwandte Dienstleistungen.

³ Gemäß Artikel 54 AEUV gelten diese Niederlassungen als juristische Personen der Union. Sofern sie über eine ständige und wirksame Verbindung mit der Wirtschaft der Union verfügen, sind sie vollwertige Mitglieder des Binnenmarktes der Union, der unter anderem die Freiheit gewährt, in allen Mitgliedstaaten der Union Niederlassungen zu gründen und Dienstleistungen zu erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. BG und PL: Die Tätigkeiten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der ausländischen Muttergesellschaft erstrecken. EE: Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung muss in der Union ansässig sein. FI: Ein Vietnameser, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen GmbH oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss dauerhaft in der Union ansässig sein. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats das Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanforderung; für bestimmte Unternehmen können jedoch Ausnahmen gewährt werden. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis der dauerhaften Gebietsansässigkeit für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese ebenfalls das Ansässigkeitsanforderung. Möchte eine vietnamesische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Vietnamesische Organisationen oder natürliche Personen, die keine Staatsbürger der Union sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten sind eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich. PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Vietnamesische Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	RO: Der alleinige Geschäftsführer bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung und die Hälfte aller Führungskräfte einer Gesellschaft muss bzw. müssen die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Gesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Eine vietnamesische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätigt, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsführung und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR ansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit in Schweden trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden ist eine eigene Buchführung erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Zweigniederlassungs- und dem Ansässigkeitsanfordernis gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR ansässigen Unternehmen oder einer nicht im EWR ansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu errichten oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Für Aktiengesellschaften und kooperative wirtschaftliche Vereine müssen mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstands, mindestens 50 % der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für das Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. Ist keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft in Schweden ansässig, muss der Vorstand eine in Schweden ansässige Person bestellen und eintragen lassen, die befugt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft Mitteilungen entgegenzunehmen. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SK: Eine vietnamesische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.
ALLE SEKTOREN	Investitionen BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 % beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit vietnamesischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die an einer in Buchstabe a genannten Tätigkeit beteiligt sind. DK: Die Gründung von Zweigniederlassungen durch ausländische Unternehmen aus Drittländern hängt davon ab, ob das entsprechende Land einem internationalen Abkommen beigetreten ist. Die Einzelhandelsplanung wird in Dänemark durch das Planungsgesetz geregelt, in dem Kriterien betreffend die Größe und den Standort von Geschäften für den Einzelhandel festgelegt sind. Die Vorschriften zu Größe und Standort beruhen ausschließlich auf Umweltgesichtspunkten. Deshalb benötigen ausländische Einzelhandelsunternehmen keine besondere Genehmigung oder Erlaubnis, bevor sie Investitionen in Dänemark tätigen können. ES: Ausländische öffentliche Stellen benötigen für Investitionen in Spanien¹, die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen öffentlichen Stellen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung.

¹ Solche Investitionen können neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Ausländer benötigen für den Erwerb von Kapitalanteilen oder Stimmrechten eines bestehenden französischen Unternehmens, der 33,33 % der Anteile bzw. Stimmrechte überschreitet oder zu einer Kontrolle über das Unternehmen führt, die vorherige Genehmigung des Wirtschaftsministers, wenn das Unternehmen hoheitliche Aufgaben ausführt, selbst wenn das nur gelegentlich geschieht, oder in einem der folgenden Bereiche tätig ist: a) Tätigkeiten, die die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder Interessen der Landesverteidigung beeinträchtigen könnten, b) Forschung über und Herstellung von Waffen, Munition oder explosive Pulver und Substanzen. Die erteilte Genehmigung kann an besondere Bedingungen geknüpft sein. Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der geschäftsführende Direktor keinen Daueraufenthaltstitel besitzt. FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz von mehr als 168 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme¹ von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Vietnamesen eine Genehmigung der finnischen Behörden; Die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen. HU: ungebunden für vietnamesische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften.

¹ Gesamtsumme der Aktiva oder Gesamtschulden plus Kapital.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiterhin gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.
ALLE SEKTOREN	Geografische Gebiete FI: Auf den Ålandinseln Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen.
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ¹	AT, HR, HU, MT, RO, SI: ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten. FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch vietnamesische Staatsangehörige und der Erwerb von Rebflächen durch vietnamesische Investoren sind genehmigungspflichtig. IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch vietnamesische Staatsangehörige ist genehmigungspflichtig. SE: Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.

¹ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) mit Ausnahme der Beratungsdienstleistungen ¹	BG: ungebunden für Holzeinschlag.
2. Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 3.1: 0501: 0502) mit Ausnahme der Beratungsdienstleistungen ²	Ungebunden.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ³ A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev 3.1:10)	EU: ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ⁴ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas.

¹ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

² Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

³ Es gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

⁴ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn letztere befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der Führungsgremien der ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ¹ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	
C. Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13)	
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	
4. VERARBEITENDES GEWERBE ²	
A. Ernährungsgewerbe (ISIC Rev. 3.1: 15)	keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	keine.

¹ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.A zu finden sind.

² Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichten und Färben von Pelz (ISIC rev 3.1: 18)	keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	keine.
F. Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ¹ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ²)	HR: Es gilt ein Ansässigkeitserfordernis. IT: Es gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	keine.
J. Mineralölverarbeitung ³ (ISIC Rev. 3.1: 232)	EU: ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	keine.

¹ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

² Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

³ Es gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev 3.1: 26)	keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	keine.
R. Herstellung von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35, ausgenommen Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung a. n. g. (ISIC Rev. 3,1: 361, 369)	keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ¹ (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung)	
A. Erzeugung von Strom; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010)	EU: Ungebunden.

¹ Es gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC 3.1: 4020) ¹	EU: Ungebunden.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030). ²	EU: ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ³ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

¹ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ENERGIE zu finden sind.

² Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden sind.

³ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn letztere befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der Führungsgremien der ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ¹ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (huissiers de justice) oder andere Amtspersonen (officiers publics et ministériels) erbracht werden.	AT: Die Kapitalbeteiligung vietnamesischer Rechtsanwälte (die nach dem Recht Vietnams voll qualifiziert sein müssen) an einer österreichischen Anwaltskanzlei und ihr Anteil an den Geschäftsergebnissen der Kanzlei dürfen 25 % nicht übersteigen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben. BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt. CY: Die für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. Partner oder Anteilseigner oder Vorstandsmitglieder einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.

¹ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Unionsrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Unionsrechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Union, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Unionsrechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d’Etat“ ist an Quoten gebunden. Manche Rechtsformen („association d’avocats“ und „société en participation d’avocat“) sind Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. In einer im Bereich des französischen Rechts bzw. des Unionsrechts tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile halten, Rechtsanwälte sein, die in Frankreich uneingeschränkt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. HR: Die Vertretung vor Gericht kann nur von Mitgliedern der kroatischen Rechtsanwaltskammer („odvjetnici“) wahrgenommen werden. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mitgliedschaft in der Anwaltskammer. HU: Die kommerzielle Präsenz muss in Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt („ügyvéd“) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei („ügyvédi iroda“) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen. LT: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. PL: Für Juristen aus den Mitgliedstaaten der Union sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Juristen steht hingegen lediglich die Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Kommanditgesellschaft offen.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	AT: Vietnamesische Rechnungsleger (die nach vietnamesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium ist die Beschäftigungssituation im Teilsektor.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Vietnamesische Wirtschaftsprüfer (die nach vietnamesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Wirtschaftsprüfern aus Drittländern wird unter bestimmten Bedingungen eine spezielle Lizenz erteilt. CZ: Nur in der Tschechischen Republik zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern erbringen. In juristischen Personen muss die Mehrheit der stimmberechtigten Anteile im Besitz von Wirtschaftsprüfern sein, die in der Tschechischen Republik zugelassen sind. In gesetzlichen Aufsichtsbehörden müssen in der Tschechischen Republik zugelassene Wirtschaftsprüfer die Mehrheit der Personen bilden. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht“) fallen. FI: Ansässigkeitserfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. HR: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungen nur von juristischen Personen durchgeführt werden können. LT: Mindestens 75 % der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Union sein. LV: In einem gewerblichen Unternehmen, das sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der Union sein. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei allen Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie bei natürlichen Personen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde in einem separaten Fall nicht anders entscheidet. Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen in börsennotierten Unternehmen und solchen, die bestimmte Schwellenwerte bei Umsatz, Gesamtbetriebsvermögen und Beschäftigtenzahl überschreiten, müssen von in Schweden zertifizierten öffentlichen Wirtschaftsprüfern vorgenommen werden. Für die Zertifizierung oder Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. SK: Mindestens 60 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind Staatsangehörigen vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹	AT: Vietnamesische Steuerberater (die nach vietnamesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen. Dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: ist die Beschäftigungssituation im Teilsektor. CZ, SK: Dienstleistungen von Steuerberatern können von natürlichen Personen erbracht werden, die bei der Steuerberaterkammer oder der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen sind.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können vietnamesische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. FR: Erbringung von Dienstleistungen nur als „société d'exercice libérale“ (SEL) („anonyme, à responsabilité limitée“ oder „en commandite par actions“) oder „société civile professionnelle“ (SCP). CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine dreijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann. SK: Die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Kammer ist obligatorisch; die Mitgliedschaft in einer entsprechenden ausländischen Einrichtung kann anerkannt werden. Ansässigkeitserfordernis, Ausnahmen sind jedoch möglich.

¹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können vietnamesische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	CY, EE, FI, MT: ungebunden. AT: ungebunden ausgenommen zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten. Für zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten keine. BG, LT: Für Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten ist eine Genehmigung auf der Grundlage eines Gesundheitsplans erforderlich, der nach dem Bedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im Bereich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten aufgestellt wird. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit. DE: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen sind. Hauptkriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. FR: Vietnamesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer. LV: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SI: ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie für Autopsien. SK: Eine Genehmigung der zuständigen Behörden (Gesundheitsministerium oder selbstverwaltete Region) ist erforderlich. UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	AT, CY, EE, MT, SI: ungebunden. BG: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Erforderlich ist eine Genehmigung der Veterinärfachverwaltung. HU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor. FR: Erbringung von Dienstleistungen nur als „société d'exercice libérale“ oder „société civile professionnelle“. PL: Ausländer können eine Zulassung beantragen.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	BG, CY, CZ, FI, HU, MT, SI, SK: ungebunden. FR: Vietnamesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice liberal“ und „société civile professionnelle“ wählen. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer. LT: ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungsberatern. BG, MT: ungebunden. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. ES, CY: ungebunden. FI und SI: ungebunden für Krankengymnasten und Sanitäter. FR: Vietnamesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice liberal“ und „société civile professionnelle“ wählen. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer. LT: ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. LV: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Krankengymnasten und Sanitäter. Hauptkriterium: die Beschäftigungssituation in der betreffenden Region.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ¹	AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: ungebunden. BE, DK, EE, ES, FR, IT, HR, HU, IE, LV, PT, SK: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: Bevölkerungszahl und Apothekendichte. DE: Nur natürliche Personen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur dann eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, wenn diese bereits seit drei Jahren besteht. Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten können keine Lizenz zur Eröffnung einer Apotheke erlangen.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	keine.
C. Forschungs- und Entwicklung	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.

¹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ¹	keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien ²	
a) Betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine, außer für DK: Die Bezeichnung „Immobilienmakler“ darf nur von Personen verwendet werden, die im Register der Immobilienmakler eingetragen sind. Abschnitt 25 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien enthält die Anforderungen für Personen, die im Register eingetragen werden können. Unter anderem ist es nach dem Gesetz erforderlich, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz in Dänemark bzw. der Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz hat. Des Weiteren sind entsprechend den Leitlinien der dänischen Behörde für Unternehmen und Bauwesen einige Anforderungen an die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Antragsteller zu berücksichtigen. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für Geschäfte mit dänischen Verbrauchern. Es können andere Rechtsvorschriften betreffend den Zugang von Ausländern zum Kauf/Verkauf von Immobilien in Dänemark Anwendung finden, z. B. Ansässigkeitserfordernisse.
b) Auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine außer in CY CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

¹ Teil von CPC 85201, der unter 6.A. h im Abschnitt „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“ zu finden ist.

² Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer	
a) Für Schiffe (CPC 83103)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, LT, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE SI., SK, UK: ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. LT: Eigentümer des Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder ein in Litauen niedergelassenes Unternehmen sein. SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiffes nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Beherrschender schwedischer Einfluss bedeutet, dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt und ein verhältnismäßig großer schwedischer Anteil am Schiffseigentum im Besitz von Schweden oder Personen aus sonstigen EWR-Ländern ist. Für sonstige ausländische Schiffe kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden, wenn sie von schwedischen juristischen Personen im Rahmen von Bareboat-Charterverträgen angemietet werden.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Geschäftsführer) erfüllen. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) Für andere Verkehrsmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine außer SE SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss in Schweden ansässig sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	keine.
e) Für Gebrauchsgüter (CPC 832)	keine, außer: BE, FR: ungebunden für CPC 83202.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen (CPC 866)	HU: ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Keine, außer CZ, SK: keine direkten Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich) und CY: In CY für Chemiker und Biologen Staatsangehörigkeitserfordernis.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SK: ungebunden. ES: staatliches Monopol.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SK: ungebunden. BE, ES, FR und IT: staatliches Monopol. DE: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SK: ungebunden. IT: staatliches Monopol.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	keine.
i) 5. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen HU: ungebunden. HU: keine.
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, EE, EL, ES, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	BG, CY, CZ, EE, FI, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden. CZ, HR: ungebunden. DK: Ansässigkeitse- und Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. ES: Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt der Ministerrat Voraussetzungen wie Kompetenz, berufliche Integrität und Unabhängigkeit sowie Angemessenheit der Sicherheit für Bevölkerung und öffentliche Ordnung. Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: staatliches Monopol. SE: Wenn ein Investor beabsichtigt, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Hauptkriterium: Raum- und Kapazitätsprobleme.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Wenn ein Investor beabsichtigt, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Hauptkriterium: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	keine.
(l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	keine.

¹ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) sind unter 6.F.(l) 1 bis 6.F.(l) 4 zu finden. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B zu finden. Computer- und verwandte Dienstleistungen

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	keine.
o) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	HR: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Redaktion. LT, LV: Im Verlagsgewerbe dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen). PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	BG, HU, SK: ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. DK: ungebunden. HR: ungebunden für Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen für/vor kroatischen Gerichten. PL: ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	CZ: ungebunden. DK: Inkassoagenturleistungen werden durch das Gesetz Nr. 319 vom 14. Mai 1997 (mit späteren Änderungen) über die Einziehung von Forderungen geregelt. Das Gesetz beinhaltet eine Reihe von Anforderungen für Inkassoagenturleistungen in Dänemark. Unter anderem enthält das Gesetz Regeln für die Zulassung zum Inkassobeauftragten, die Zulassung von an der Einziehung von Forderungen beteiligtem Personal, Regelungen zur Einziehung von Forderungen und die Widerrufung einer Zulassung als Inkassobeauftragtem. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 4. Auskunftdienstleistungen (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹	keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	keine.

¹ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Postsendungen ¹ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ² , einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ³ ,	keine.

¹ „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

² Z. B. Briefe, Postkarten.

³ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ¹ , iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ² der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, und vii) Dokumentenaustausch ³ .	

¹ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

² Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

³ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Die Teilsektoren i, iv und v können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 100 g wiegen¹, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.) (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235² und Teil von CPC 73210³)	

¹ „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

² Beförderung von Post- und Kuriersendungen im Luftverkehr für eigene Rechnung.

³ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr für eigene Rechnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienste Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln¹ zum Inhalt haben außer Rundfunk².	keine.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Keine außer in CY CY: Es gelten besondere Bedingungen; Drittstaatsangehörige benötigen eine Genehmigung.

-
- ¹ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B zu finden sind. Computer- und verwandte Dienstleistungen
- ² Rundfunk ist die nicht unterbrochene Übertragungskette über leitungsgebundene oder drahtlose Übertragungswege (ungeachtet des Standorts der ausgehenden Übertragung), die für den Empfang und/oder die Darstellung der akustischen und/oder visuellen Programmsignale für die gesamte oder Teile der Öffentlichkeit erforderlich sind, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend aufgeführten Teilsektoren	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union und juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. FI: ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelerzeugnissen. HR: ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen.
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	keine.
b) Dienstleistungen des Großhandels mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Dienstleistungen von Großhändlern mit Energieerzeugnissen ¹)	FR, IT: staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Bevölkerungszahl und Apothekendichte.

¹ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19.D. zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern¹ Dienstleistungen von Einzelhändlern mit Kraftfahrzeugen, Kraffrädern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Dienstleistungen von Einzelhändlern mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln² (CPC 632 außer CPC 63211 und 63297)	ES, FR, IT: staatliches Monopol für Tabak. BE, BG, DK, FR, IT, MT und PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken.

¹ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.1 zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.E und 19.F zu finden sind.

² Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 6.A.k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Franchising (CPC 8929)	keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922) C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. AT: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung und Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen. BG: Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und/oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung ist ungebunden. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310) ist ungebunden. CY, FI, MT, RO, SE: ungebunden. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primar- und Sekundarschulen. Ungebunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen. ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. Das entsprechende Verfahren beinhaltet eine Mitteilung an das Parlament. Hauptkriterium: Bevölkerungszahl und Hochschulichte. HR: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921). Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung: keine für juristische Personen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU, SK: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen und anderen höheren Bildungseinrichtungen). LV: ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224). SI: ungebunden für Grundschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundar- und Hochschulen.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929).	AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: ungebunden. CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)¹ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigung (CPC 9402)	keine.

¹ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ¹ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ² E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Arten- und Landschaftsschutz a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	

¹ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

² Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Die Zulassung von Zweigniederlassungen vietnamesischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in Vietnam nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder damit vergleichbar ist. BG, ES: Bevor vietnamesische Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in Vietnam seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein. EL: Das Recht auf Niederlassung umfasst nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen geschäftlichen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassung oder Hauptstellen nieder. ES: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ zwei Jahre Berufserfahrung). FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder des Verwaltungsrats und Aufsichtsrats einer Versicherungsgesellschaft müssen in der Union ansässig sein; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen vietnamesischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab. BG, PL: Für Versicherungsvermittler ist die Gründung einer juristischen Person nach inländischem Recht erforderlich (keine Zweigniederlassungen). PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen vietnamesische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Union gegründet worden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SK: Vietnamesische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakei gründen oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakei tätigen. SI: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an den zu privatisierenden Gesellschaften beteiligen. Die Mitgliedschaft bei Versicherungsträgern auf Gegenseitigkeit ist auf in der Republik Slowenien niedergelassene Gesellschaften (keine Zweigniederlassungen) und dort ansässige natürliche Personen beschränkt. Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und Schadenregulierung ist die Gründung einer juristischen Person (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):	EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Union hat. BG: Im Bereich der Rentenversicherung ist die Beteiligung an nach inländischem Recht gegründeten Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen dauerhaft in Bulgarien ansässig sein. CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zyprischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur dann als Mitglied der Zyprischen Börse registriert werden, wenn es nach dem zyprischen Gesellschaftsgesetz gegründet und registriert wurde (keine Zweigniederlassungen). HR: Keine, außer für Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen, wobei die Central Depositary Agency (CDA) der einzige Anbieter in Kroatien ist. Gebietsfremden Personen wird der Zugang zu den Dienstleistungen der CDA diskriminierungsfrei gewährt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU: Zweigniederlassungen vietnamesischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und seit mindestens einem Jahr dauerhaft in Ungarn ansässig sind. IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Unternehmen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Union gegründet sein (keine Zweigniederlassung). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht errichtet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder a) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine juristische Person oder eine Partnerschaftsgesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder b) über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Union nach der Richtlinie der Union über Wertpapierdienstleistungen verfügen. IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Union gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Union haben, bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Union haben. Repräsentanzen ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Vermögenswerte dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen und dauerhaft in Litauen ansässig sein. PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Union). RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen. SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakei von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen). SI: ungebunden für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds). SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der Union ansässigen natürlichen Person gegründet werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorge-netz ist genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, SI: ungebunden für Krankentransportdienstleistungen. BG: ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser). CY, CZ, FI, MT, SE, SK: ungebunden. HU: ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales. PL: ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales. BE, UK: ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer. DE: ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen. Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen“ könnten gemeinnützigen Betreibern vorbehalten bleiben. Die Zahl der Erbringer von IKT-Dienstleistungen kann beschränkt werden, um Kompatibilität, Interoperabilität und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Bars, Cafés und Restaurants. Hauptkriterium: Bevölkerungszahl und Hochschuldichte. HR: Für Niederlassungen in Schutzgebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse sowie in National- oder Landschaftsparks ist eine Zulassung der Regierung Kroatiens erforderlich, die verweigert werden kann.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein. PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal errichtet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen). CZ: wirtschaftliche Bedarfsprüfung nach dem Bevölkerungskriterium.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine außer in CY CY: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden. BG: ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LV: ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	FR: Die ausländische Beteiligung an französischen in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Presseagenturen: ungebunden. BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: ungebunden. PT: Nachrichtenagenturen, die in Portugal in Form einer „Sociedade Anónima“ eingetragen sind, müssen Nennaktien als Gesellschaftskapital haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ¹).	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.

¹ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ¹).	
B. Beförderung im Schienenverkehr	BG, SK: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
a) Personenverkehr (CPC 7111)	HR: ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	LT: ausschließliche Rechte für die Erbringung von Durchreisedienstleistungen werden Eisenbahnunternehmen gewährt, die sich in Staatsbesitz befinden bzw. deren Aktien sich zu 100 Prozent in Staatsbesitz befinden.
C. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr. EU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

¹ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	AT: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). LV, SE: SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen. ES: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122. Hauptkriterium: örtliche Nachfrage. IT, PT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. ES, IE, IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. FR: ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr. FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ¹)	AT and BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen. IT, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: örtliche Nachfrage. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Transport von Gütern (außer Brennstoff ²) in Rohrleitungen (CPC 7139)	AT: Ausschließliche Rechte können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden.

¹ Teil von CPC 71235, zu finden in KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter „Post- und Kurierdienstleistungen“.

² Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.B zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ¹	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung² für den Frachtumschlag. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Wohnsitzerfordernis für „raccomandario marittimo“. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Schiffsagenturdienstleistungen haben vietnamesische Speditionsunternehmen das Recht, Zweigniederlassungen zu gründen, die als Vermittler für ihre Hauptsitze handeln können. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Schiffen erbracht werden, die unter bulgarischer Flagge betrieben werden. Staatsangehörigkeitserfordernis.

¹ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F. I 1 bis 6.F. I 4 zu finden sind.

² Diese Maßnahme wird diskriminierungsfrei angewandt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schiffsagenturdienstleistungen ¹ f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen) (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	HR: Ungebunden für Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schifffahrtsagenturdienste und Seeverkehrsspedition. Für Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen, sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering), Zug- und Schleppdienstleistungen und Unterstützungsdienste für den Seeverkehr: Keine, außer dass ausländische juristische Personen ein Unternehmen in Kroatien gründen müssen, dem von der Hafenbehörde nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung eine Konzession erteilt werden sollte. Die Anzahl der Dienstleister kann wegen der begrenzten Hafenkapazitäten beschränkt werden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. In FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen unter finnischer Flagge erbracht werden.

¹ „Schiffsagenturdienstleistungen“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtlinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

- Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf erforderlicher verbundener Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften
- organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienste (CPC 743) f) sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen. CZ: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HR: ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	EU: ungebunden außer für den Marktzugang. Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden. BG: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	BG: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: ungebunden. BG: Ausländer können Dienstleistungen nur durch Zweigniederlassungen und durch Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft erbringen, wobei die Kapitalbeteiligung nur bis zu 49 % zulässig ist. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss entweder Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	EU: Wenn vietnamesische Dienstleister im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewähren oder wenn vietnamesische Luftverkehrsunternehmen CRS-Dienstleistern aus der Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewähren, können die CRS-Dienstleister der Union in Bezug auf die vietnamesischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Union in Bezug auf die vietnamesischen CRS-Dienstleister Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen. BG: ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff ¹) in Rohrleitungen a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Keine, außer in AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.

¹ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
18. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Verkehrsträger gemäß dieser Verpflichtungsliste. AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: ungebunden.
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ¹	Keine außer in CY CY: Bei fehlender Gegenseitigkeit behält Zypern sich das Recht vor, Drittstaatsangehörigen oder von Drittstaatsangehörigen kontrollierten Einrichtungen die Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zu verweigern. Einrichtungen, denen eine Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erteilt wurde, dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung unter die direkte oder indirekte Kontrolle eines Drittstaats oder Drittstaatsangehöriger gelangen.

¹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8 zu finden sind. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	AT, BE, BG, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: ungebunden. CY: ungebunden außer für Elektrizitätsverteilung: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	PL: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271) und Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Strom, Dampf und Warmwasser	EU: ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	EU: ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser.	BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in FR nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, HU, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, UK: ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: Keine. SI: ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas. Für die Verteilung von Gas: keine.
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Wäscherei, Reinigung und Färben (CPC 9701)	keine
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Hauptkriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Hauptkriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Hauptkriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Heilbäder und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ¹ (CPC ver. 1.0 97230)	keine
f) Telekommunikationsverbindungen (CPC 7543)	keine.

¹ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 6.A.j 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Dienstleistungen im Bereich Gesundheit“ (13.A und 13.C).

Spezifische Verpflichtungen nach Kapitel 8
(Liberalisierung von Investitionen,
Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr)
Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken)

1. In der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage sind die nach Artikel 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und Artikel 8.12 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) liberalisierten Sektoren aufgeführt, in denen Beschränkungen für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen nach den Artikeln 8.14 (Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen), 8.15 (Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen) und 8.16 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) gelten. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

2. Die Union geht für Geschäftsreisende oder unternehmensintern transferierte Personen in Sektoren, die nicht nach Artikel 8.4 (Marktzugang) und 8.10 (Marktzugang) liberalisiert sind (also ungebunden bleiben), keine Verpflichtungen ein.
3. Die Union geht keine Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen in Sektoren ein, die nicht in Artikel 8.16 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) aufgeführt sind.
4. Verpflichtungen in Bezug auf Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

5. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen Vietnams auch dann, wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind.
6. Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind.
7. Gemäß Artikel 8.1 Ziffer 6 (Ziele und Geltungsbereich) werden in der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Partei gewährten Subventionen betreffen.

8. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen beschrieben sind.
9. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
10. Die aus diesem Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten einschließlich der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
11. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage nur für Territorien, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten, und nur unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen gilt und dass sie nur im Zusammenhang mit den Handelsbeziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Vietnam andererseits maßgeblich ist. Sie berührt nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, die sich aus dem Unionsrecht ergeben.
12. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Geltungsbereich für unternehmensintern versetztes Personal BG: Die Zahl der unternehmensintern transferierten Personen darf höchstens 10 % der Zahl der Unionsbürger betragen, die bei der betreffenden bulgarischen juristischen Person im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind. Wenn weniger als 100 Personen beschäftigt sind, kann die Zahl der unternehmensintern transferierten Personen nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung 10 % des gesamten Personals übersteigen. HU: ungebunden für natürliche Personen, die Gesellschafter einer juristischen Person in Vietnam waren.
ALLE SEKTOREN	Trainees AT, DE, ES, FR, HU, LT, SK: Das Praktikum muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.
ALLE SEKTOREN	Geschäftsführer und Rechnungsprüfer AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen in Österreich ansässig sein. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuchs verantwortlich sind, müssen in Österreich ansässig sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss dauerhaft in der Union ansässig sein. Für alle Sektoren außer Telekommunikationsdienstleistungen besteht für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Ansässigkeitserfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis der dauerhaften Gebietsansässigkeit. FR: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Gesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss in Schweden ansässig sein.
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Richtlinien der Union zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für die Bürger der Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.¹

¹ Damit Angehörige von Staaten außerhalb der Europäischen Union eine unionsweite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne von Artikel 8.22 (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERARBEITENDES GEWERBE ¹	
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ²)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. HR: Ansässigkeitserfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	

¹ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

² Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ¹ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (huissiers de justice) oder andere Amtspersonen (officiers publics et ministériels) erbracht werden.	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT, CY, ES, EL, LT, MT, PL, RO, SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmen gewähren. BE, FI, LU: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Vietnamesische Rechtsanwälte können für einen vietnamesischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.

¹ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Unionsrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Unionsrechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Union, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Unionsrechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d’Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HR: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis (kroatische Staatsangehörigkeit und mit dem Beitritt zur Union Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats) gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang der Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrags erbracht werden müssen. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von rechtsbesorgenden Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen Rechts und des EU-Rechts. LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in Slowenien erforderlich, es sei denn, ausländische Rechtsanwälte werden unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes registriert und arbeiten mit einem Rechtsanwalt zusammen, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in Slowenien unter der slowenischen Bezeichnung „odvetnik“ berechtigt ist. Alle Rechtsanwälte (solche mit der slowenischen Bezeichnung „odvetnik“ und solche mit einer Berufsbezeichnung aus ihrem Herkunftsland) müssen ins Anwaltsregister eingetragen werden. Alle Rechtsanwälte müssen Mitglieder der Anwaltskammer sein.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: FR: Die Erbringung von Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen erfordert eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. Das Ansässigkeitserfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. Zusätzlich zu den horizontalen Verpflichtungen auf Ersuchen eines Verbrauchers können Wirtschaftsprüfer vorübergehend in das Gebiet Österreichs einreisen, um spezifische Dienstleistungen zu erbringen. In der Regel müssen natürliche Personen, die Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen, jedoch ihren beruflichen Schwerpunkt (kommerzielle Präsenz) in Österreich haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DK: Ansässigkeitserfordernis. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht“) fallen. HR: Nur zertifizierte Wirtschaftsprüfer, die Inhaber einer von der kroatischen Wirtschaftsprüferkammer förmlich anerkannten Zulassung sind, dürfen Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen. FI: Ansässigkeitserfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht“) fallen. Ansässigkeitserfordernis für einzelne Wirtschaftsprüfer.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LV: Der Anteilseigner bzw. der Leiter eines Unternehmens muss ein in Lettland vereidigter Buchhalter sein. Vereidigte Buchhalter müssen mindestens 25 Jahre alt sein und a) einen Hochschulabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einer anderen Fachrichtung besitzen (und in diesem Fall eine Prüfung in wirtschaftlichen Grundkenntnissen bestanden haben), b) über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich Buchhaltung verfügen, die vom lettischen Berufsverband der vereidigten Buchhalter anerkannt sind, c) eine Qualitätsprüfung bestanden und eine Lizenz als vereidigter Buchhalter nach den Bestimmungen des lettischen Verbands der vereidigten Buchhalter erworben haben und d) einen ausgezeichneten Ruf genießen. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Gebietsansässigkeit ist Voraussetzung für die Zulassung.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. BG, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. HU: Ansässigkeitserfordernis.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6 A.a „Rechtsbesorgede Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss ihren Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten. EL, HR, HU, SK: Ansässigkeitserfordernis. FR: Die Führung einer Berufsbezeichnung durch Fachkräfte, die ihre Qualifikation in einem Drittland erworben haben, ist nur im Rahmen von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung möglich. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis, falls keine Befreiung davon durch ministerliche Genehmigung vorliegt. Nur für Dienstleistungen von Architekten: Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: kommerzielle Präsenz erforderlich. BG: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt, vorbehaltlich der Anerkennung ihrer Fachausbildung und der Akkreditierung durch eine Berufskammer in Bulgarien. CY, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis. MT, PL: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: nur für Dienstleistungen von Architekten. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BG, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: nur für Planungsdienstleistungen, wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich. HR, HU, SK: Ansässigkeitserfordernis. CY: ungebunden.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss in Estland ansässig sein. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. CZ, HR, SK: Ansässigkeitserfordernis. EL, HU: Ansässigkeitserfordernis (für CPC 8673 gilt das Ansässigkeitserfordernis nur für Trainees). CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Nur für integrierte Ingenieurdienstleistungen: AT: kommerzielle Präsenz erforderlich. BG: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt, vorbehaltlich der Anerkennung ihrer Fachausbildung und der Akkreditierung durch eine Berufskammer in Bulgarien. Für die Akkreditierung gelten die folgenden Kriterien: in Bulgarien anerkannte Fachausbildung, Erfahrung im Baubereich, in den letzten zwei Jahren ausgeführte Projekte, Personal und technische Kapazitäten. CY, CZ, MT, PL, RO: ungebunden. Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: Nur für Ingenieurdienstleistungen: FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BG, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: nur für Planungsdienstleistungen, wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich. HR, HU: Ansässigkeitserfordernis. CY: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: ungebunden für Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten außer Psychologen und Psychotherapeuten. CY, EL: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, IT, SK: Ansässigkeitserfordernis. CZ, LT, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. BE, LU: Ausländische Trainees benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis, auf das im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden kann. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Ansässigkeitserfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten. Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss je Region von den örtlichen Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten genehmigt werden. PL: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss genehmigt werden. Ausländische Ärzte haben ein begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern. Staatsangehörigkeitserfordernis. PT: Ansässigkeitserfordernis für Psychologen. Staatsangehörigkeitserfordernis. BG, FI, RO: ungebunden.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG, DE, EL, FR, HR, HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. CY,CZ, SK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis. IT: Ansässigkeitserfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Zulassung beantragen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG, CZ, CY, EE, HU, RO, SI: ungebunden. AT: Um eine Berufspraxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, LU: Ausländische Trainees benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. IT: Ansässigkeitserfordernis. LT: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. LV: Der wirtschaftliche Bedarf wird je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen ermittelt. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Zulassung beantragen. SK: Ansässigkeitserfordernis. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG, CZ, EE, ES, HU, MT, RO, SI, SK: ungebunden. AT: Natürliche Personen können eine Praxis in Österreich betreiben, wenn die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausübt. BE, FR, LU: Ausländische Trainees benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. CY, EL, PT, PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Ansässigkeitserfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. EL, IT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung; die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer. LT: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis. Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl des von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Krankenpflegepersonals in der betreffenden Region.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ¹	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für vietnamesische Staatsangehörige ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen. CY, DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis, außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und den Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). IT, PT: Ansässigkeitserfordernis. LT: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. SK: Ansässigkeitserfordernis.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, RO, SK, UK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ansässigkeitserfordernis.
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien ²	

¹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.

² Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: CY, LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis. FR,HU, IT, PT: Ansässigkeitserfordernis.
b) Auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	CY, LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Ansässigkeitserfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet. FR, HU, IT, PT: Ansässigkeitserfordernis.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer	
e) Für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: gewerbliche Niederlassung erforderlich. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, MT, PL, RO, SK, SE: ungebunden. IT, PT: Ansässigkeitserfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: gewerbliche Niederlassung erforderlich. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Agronomen und „periti agrari“. CY, EE, MT, RO, SI: ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: kommerzielle Präsenz erforderlich. BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Ansässigkeitserfordernis für Führungskräfte. DK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis für Führungskräfte. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. IT, PT: Ansässigkeitserfordernis.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Für Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Trainees.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Trainees mit Abschluss außer für: AT für CPC 633, 8861-8866; BE, DE, DK, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, UK für CPC 633, 8861, 8866; BG für die Instandsetzung von Gebrauchsgütern (ausgenommen Schmuck): CPC 63301, 63302, Teil von 63303, 63304, 63309, CZ, SK für CPC 633, 8861-8865, EE, FI, LT, LV für CPC 633, 8861-8866 und SI für CPC 633, 8861, 8866.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: CY, EE, HR, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.

¹ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) sind unter 6.F.(l) 1 bis 6.F.(l) 4 zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B zu finden. Computer- und verwandte Dienstleistungen

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: HR, LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für spezielle fotografische Spezialdienstleistungen. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung Dienstleistungen im Bereich Luftbildaufnahme.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG, CY, CZ, MT, RO, SI, SK: ungebunden. HR: Ansässigkeitserfordernis für Verleger. SE: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: DK: Ansässigkeitserfordernis für zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet. FI: Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 4. Auskunftendienstleistungen (CPC 87901)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen.

¹ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ¹	
c) Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakhändler („buraliste“).
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	

¹ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.I zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.E und 19.F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: CY, EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Vietnamesischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: CY, EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Vietnamesischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen, sie zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Vietnamesischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, HR, HU, IE, IT, LT, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: ungebunden. LU: nur für Hochschulprofessoren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: nur für Hochschulprofessoren. Die Professoren müssen einen Anstellungsvertrag einer Universität oder sonstigen Hochschule besitzen. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, es sei denn, die Professoren werden direkt von dem für Hochschulbildung zuständigen Minister benannt. Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. Die einstellende Einrichtung muss eine Gebühr an das „Office Français de l'Immigration et de l'Intégration“ (OFII) entrichten. SE: Schweden behält sich das Recht vor, im Hinblick auf behördlich zugelassene Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Dieser Vorbehalt gilt für öffentlich und privat finanzierte Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich, die in bestimmter Weise staatlich gefördert werden, darunter Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen.
Sprachkurse	Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: FI, SI, SK, UK: ungebunden. AT, DK, LT: wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Umweltdienstleistungen (CPC 9401 ¹ , CPC 9402, CPC 9403, CPC 9404 ² , Teil von CPC 94060 ³ , CPC 9405, Teil von CPC 9406, CPC 9409)	Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, FI, HU, LT, LV, RO, SK: wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Die Leitung einer Zweigniederlassung muss aus zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen bestehen. EE: Bei Direktversicherungen darf der Anteil der Mitglieder der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit vietnamesischer Kapitalbeteiligung, die vietnamesische Staatsangehörige sind, nur dem Anteil der vietnamesischen Beteiligung entsprechen und kann nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung betragen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss dauerhaft in Estland ansässig sein.

¹ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

² Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

³ Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ES: Ansässigkeitserfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ zwei Jahre Berufserfahrung). FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen in der Union ansässig sein; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Der Generalvertreter einer vietnamesischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland ansässig sein, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Union. HR: Ansässigkeitserfordernis. IT: Ansässigkeitserfordernis für Versicherungsmathematiker.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG: Die geschäftsführenden Direktoren und der Bankbevollmächtigte müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. FI: Ein Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen kann die Finanzaufsichtsbehörde genehmigen. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben. HR: Ansässigkeitserfordernis. Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte eines Kreditinstituts direkt vom Hoheitsgebiet Kroatiens aus zu führen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss die kroatische Sprache fließend beherrschen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Promotori di servizi finanziari (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sein. LT: Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen und dauerhaft in Litauen ansässig sein. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 93193)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit örtlicher Führungskräfte berücksichtigt. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen direkt für Patienten erbringen/Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der Berufskammer. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben ein begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte. HR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR: Genehmigung des Tourismusministeriums von Büroleiterpositionen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: BG, CY, EL, ES, FR, HR, HU, IT, LT, MT, PL, PT SK: Staatsangehörigkeitserfordernis.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Wenn die Genehmigung für mehr als zwei Jahre erteilt werden soll, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Künstler müssen einen Anstellungsvertrag mit einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen. Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. Das Unterhaltungsunternehmen muss eine Gebühr an das „Office Français de l'Immigration et de l'Intégration“ (OFII) entrichten.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr). b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr).	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen. AT, CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK, HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ¹)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff ²) in Rohrleitungen (CPC 7139)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.

¹ Teil von CPC 71235, zu finden in KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter „Post- und Kurierdienstleistungen“.

² Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.B zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ¹	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) b) Zollabfertigung c) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern d) Schiffsagenturdienste e) Seeverkehrsspedition	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Ansässigkeitserfordernis für Zollabfertigungsdienstleistungen. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Zollabfertigung. IT: Ansässigkeitserfordernis für „raccomandario marittimo“.

¹ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F. I 1 bis 6.F. I 4 zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) g) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) h) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) i) sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (außer Catering) (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff ¹) in Rohrleitungen a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ²	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: SK: Ansässigkeitserfordernis.

¹ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.C zu finden.

² Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8 zu finden sind. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Wäscherei, Reinigung und Färben (CPC 9701)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees. In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen AT: ungebunden. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees. In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen AT: ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees. In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen AT: ungebunden.
e) Heilbäder und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ¹ (CPC ver. 1.0 97230)	Für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen: EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Trainees.

¹ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 6.A.j 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern sowie Dienstleistungen im Bereich Gesundheit (13.A und 13.C).

Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams

1. Die Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams findet sich in:
 - a) Anlage 8-B-1 (Spezifische Verpflichtungen in den Bereichen grenzüberschreitende Dienstleistungen und Liberalisierung von Investitionen) und
 - b) Anlage 8-B-2 (Spezifische Verpflichtungen nach Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken)).
2. Die in Absatz 1 genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Anhangs.
3. Die Begriffsbestimmungen von Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) gelten für diesen Anhang.

4. Bei der Kennzeichnung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren im Bereich der Dienstleistungen bezeichnet in den Anlagen
- a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung
 - b) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung und
 - c) ISIC Rev. 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

Spezifische Verpflichtungen in den Bereichen grenzüberschreitende Dienstleistungen
und Liberalisierung von Investitionen

1. In den Listen der Verpflichtungen nach Abschnitt A (Liste der spezifischen Verpflichtungen in Dienstleistungssektoren) und Abschnitt B (Liste der spezifischen Verpflichtungen bei der Liberalisierung von Investitionen in Nicht-Dienstleistungssektoren) dieser Anlage sind die nach den Artikeln 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und 8.12 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) liberalisierten wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die für Unternehmen und Investoren aus der Union in den betreffenden Tätigkeiten bzw. für Dienstleistungen und Dienstleister aus der Union in den betreffenden Sektoren gegebenenfalls geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs, der Inländerbehandlung und der Leistungsanforderungen und etwaige zusätzliche Verpflichtungen aufgeführt.
2. Vietnam geht in von diesem Abkommen erfassten und in den Listen gemäß diesem Anhang nicht aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, der Inländerbehandlung oder der Leistungsanforderungen ein.

3. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs, der Inländerbehandlung oder der Leistungsanforderungen im Sinne der Artikel 8.4 (Marktzugang), 8.5 (Inländerbehandlung), 8.8 (Leistungsanforderungen), 8.10 (Marktzugang) oder 8.11 (Inländerbehandlung) darstellen. Solche Maßnahmen, z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse, auch wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind, nicht ausgeübt werden dürfen, gelten für Unternehmen und Investoren aus der Union bzw. für Dienstleistungen und Dienstleister aus der Union in jedem Fall.
4. Artikel 8.8 (Leistungsanforderungen) gilt nicht für Subventionen¹ zur Förderung der Wohlfahrt und der Beschäftigung von ethnischen Minderheiten.

¹ Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Begriff „Subventionen“ Zuwendungen für die Entwicklung ethnischer Minderheiten wie produktionsstättenbezogene Hilfen, Qualifizierungsmaßnahmen, Unterstützung der Erforschung und Entwicklung von Technologien, rechtliche Unterstützung sowie Marktinformationen und Absatzförderung umfasst.

5. Zur Klarstellung: Unbeschadet des Artikels 8.4 (Marktzugang) müssen die diskriminierungsfreien Auflagen in Bezug auf die Rechtsform eines Unternehmens nicht in der Liste der Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen dieser Anlage enthalten sein, um aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.
6. Zur Klarstellung: Die folgenden Maßnahmen in Sektoren außerhalb des Dienstleistungsbereichs gelten als konform mit Artikel 8.4 (Marktzugang) und müssen in der Liste der Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen in dieser Anlage nicht aufgeführt sein, um aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können: i) Maßnahmen in Bezug auf Bebauungs- oder Planungsvorschriften, die sich auf die Flächenerschließung oder die Bodennutzung auswirken, oder ähnliche Maßnahmen, ii) Maßnahmen, mit denen die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten.
7. Die aus der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.

8. Wenn Vietnam einen Vorbehalt aufrecht hält, nach dem ein Dienstleister oder Investor als Voraussetzung für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit einschließlich Dienstleistungen in seinem Gebiet ein Bürger, Staatsangehöriger oder eine dauerhaft gebietsansässige bzw. gebietsansässige Person sein muss, gilt ein solcher in der Verpflichtungsliste in Anlage 8-B-2 (Spezifische Verpflichtungen gemäß Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken)) gemäß Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) aufgeführter Vorbehalt in Bezug auf die vorübergehende Freizügigkeit natürlicher Personen im anwendbaren Umfang als Vorbehalt in Bezug auf die Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen in dieser Anlage gemäß Artikel 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen).

ALLE SEKTOREN	Beschäftigung ausländischer Personen 1. Ungebunden für Maßnahmen betreffend die Beschäftigung ausländischer Personen, sofern in Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) nichts anderes bestimmt ist. Erwerb von Anteilen, Wertpapieren und öffentlichen Unternehmen 2. Investoren aus der Union dürfen eine Kapitalzuführung durch den Kauf von Anteilen an vietnamesischen Unternehmen vornehmen. Erfolgt die Kapitalzuführung in Form eines Ankaufs von Anteilen an Aktienbanken oder in den Sektoren ohne Verpflichtungen in dieser Liste, darf das von ausländischen Investoren in einem einzelnen Unternehmen gehaltene Gesamtkapital 30 % des verbrieften Kapitals des Unternehmens nicht übersteigen, sofern in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams nichts anderes festgelegt ist oder die zuständige Behörde Vietnams dies nach ihren Verpflichtungen aus anderen Übereinkommen genehmigt hat, denen beide Seiten als Vertragsparteien angehören. In den übrigen in dieser Liste aufgeführten Sektoren und Teilsektoren muss der von ausländischen Investoren gehaltene Kapitalanteil beim Erwerb vietnamesischer Unternehmen den etwaigen Beschränkungen der ausländischen Kapitalbeteiligung gemäß dieser Liste entsprechen. Sofern für die jeweiligen Sektoren oder Teilsektoren in dieser Liste nichts anderes festgelegt ist, gelten für die ausländische Beteiligung an einer Aktiengesellschaft nur die folgenden Beschränkungen: – In Sektoren, in denen die Gesetze und sonstigen Vorschriften Vietnams Beschränkungen der ausländischen Beteiligung vorsehen, muss die ausländische Beteiligung an einer Aktiengesellschaft diesen Beschränkungen entsprechen. – In Sektoren, in denen ausländische Investitionen an Bedingungen geknüpft sind, dürfen, wenn die Bedingungen für ausländische Investitionen in den betreffenden Sektoren keine Beschränkung der ausländischen Beteiligung enthalten, ausländische Investoren nicht mehr als 49 % der Gesamtzahl der Aktien einer Aktiengesellschaft halten.
---------------	--

Organisatorische Aspekte

3. Ungebunden für die Niederlassung und den Betrieb von Genossenschaften, Zusammenschlüsse von Genossenschaften, Haushaltsunternehmen und Einzelunternehmen.

Repräsentanzen ausländischer Dienstleister dürfen sich in Vietnam niederlassen, dürfen jedoch keine direkt gewinnorientierten Tätigkeiten ausüben.¹

Die Einrichtung von Zweigniederlassungen ist ungebunden, soweit in dieser Liste für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor nichts anderes bestimmt ist. Die Behandlung von Tochtergesellschaften juristischer Personen der Union, die nach vietnamesischem Recht gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in Vietnam haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in Vietnam von einer Gesellschaft der Union gegründet werden.²

Staatseigene Unternehmen

4. Ungebunden für die Privatisierung, Kapitalisierung oder Veräußerung von Vermögenswerten durch Übertragung von Kapitalbeteiligungen oder Vermögenswerten staatseigener Unternehmen oder durch Verfügung darüber.

Dienstleistungen der Daseinsvorsorge

5. Wirtschaftliche Tätigkeiten, die als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.

¹ Eine Repräsentanz ist eine Untereinheit eines ausländischen Unternehmens, die nach vietnamesischem Recht eingerichtet wurde, um Geschäftsgelegenheiten aufzufinden und Handel und Tourismus zu fördern, die jedoch keine direkt gewinnorientierten Tätigkeiten ausüben darf.

² Gemäß dem Zivilgesetzbuch Vietnams gelten solche Tochtergesellschaften als juristische Personen Vietnams.

	Grundstücke und Immobilien¹ 6. Ungebunden für das Eigentum an Grundstücken, den Erwerb von Rechten zur Nutzung von Grundstücken, die Pacht oder Nutzung von Grundstücken, die Landplanung und die Dauer der Nutzung von Grundstücken sowie die Rechte und Pflichten der Nutzer von Grundstücken.² Natürliche Ressourcen, die auf Grundstücken entdeckt werden, gehören dem Staat Vietnam. Auf Grundstücken entdecktes kulturelles Erbe, dessen Eigentümer nicht ermittelt werden kann, gehört dem Staat Vietnam. Ungebunden für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf und der Verpachtung oder Vermietung von Wohnimmobilien durch Ausländer. Investitionsverfahren 7. Ungebunden für Maßnahmen im Zusammenhang mit den auf ausländische Investoren oder wirtschaftliche Einheiten mit ausländischer Beteiligung angewendeten Investitionsverfahren, etwa Verfahren im Zusammenhang mit Investitionszertifikaten von Investitionsvorhaben und Devisenbewirtschaftungsverfahren.³
--	---

¹ Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 8.12 (Enteignung).

² Zur Klarstellung: Ausländische Organisationen und Einzelpersonen können nicht Eigentümer von Grundstücken sein. Sie können Grundstücke nur für die Dauer ihres Investitionsvorhabens mit Genehmigung einer zuständigen staatlichen Stelle für höchstens fünfzig Jahre pachten.

³ Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß Abschnitt E (Regulierungsrahmen) Unterabschnitt 1 (Interne Regulierung). Ein Verstoß gegen eine Verpflichtung nach Abschnitt E (Regulierungsrahmen) Unterabschnitt 1 (Interne Regulierung) alleine ist nicht als Verstoß gegen die Artikel 8.4 (Marktzugang), 8.5 (Inländerbehandlung), 8.8 (Leistungsanforderungen), 8.10 (Marktzugang) oder 8.11 (Inländerbehandlung) zu werten.

ABSCHNITT A

LISTE DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN IN DIENSTLEISTUNGSSEKTOREN

ERLÄUTERUNGEN

1. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens Vietnams eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden,
 - b) in der zweiten Spalte werden die auf Artikel 8.4 (Marktzugang) und Artikel 8.10 (Marktzugang) anwendbaren Vorbehalten für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilsektor beschrieben,
 - c) in der dritten Spalte werden die auf Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) anwendbaren Vorbehalte für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilsektor beschrieben, und

- d) in der vierten Spalte werden die spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf die Maßnahmen beschrieben, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und Investitionen in Dienstleistungssektoren betreffen, die nicht nach Artikel 8.4 (Marktzugang) und Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) sowie Artikel 8.10 (Marktzugang) und Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) in die Liste einzutragen sind.
2. Maßnahmen die weder Artikel 8.4 (Marktzugang) noch Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) oder weder Artikel 8.10 (Marktzugang) noch Artikel 8.11 (Inländerbehandlung) entsprechen, sind in die Spalte zu den Artikeln 8.4 (Marktzugang) und 8.10 (Marktzugang) einzutragen. In diesem Fall gilt der Eintrag auch als Bedingung oder Qualifikation zu den Artikeln 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.11 (Inländerbehandlung).
3. Unbeschadet des Artikels 8.5 (Marktzugang) müssen diskriminierungsfreie Erfordernisse in Bezug auf die Rechtsform eines Unternehmens nicht in der nachstehenden Liste enthalten sein, um von Vietnam aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
I. Horizontale Verpflichtungen			
ALLE IN DIESER LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN	3) Keine, außer: Sofern im jeweiligen Sektor oder Teilsektor dieser Liste nicht anders angegeben, dürfen ausländische Unternehmen in Vietnam eine kommerzielle Präsenz in Form einer geschäftlichen Kooperationsvereinbarung¹, eines Joint Venture-Unternehmens oder eines Unternehmens mit 100 % ausländischer Beteiligung gründen. Repräsentanten ausländischer Dienstleister dürfen sich in Vietnam niederlassen, dürfen jedoch keine direkt gewinnorientierten Tätigkeiten ausüben.²	3) Keine, außer: Die Subventionsberechtigung darf auf vietnamesische Dienstleister beschränkt werden, d. h. auf juristische Personen, die auf dem Gebiet Vietnams oder auf einem Teil davon niedergelassen sind. Die Gewährung einer einmaligen Subvention zur Förderung und Erleichterung des Kapitalisierungsprozesses stellt keinen Verstoß gegen diese Verpflichtung dar. Ungebunden für Subventionen für Forschung und Entwicklung. Ungebunden für Subventionen in den Sektoren Gesundheitswesen, Bildung und Audiovisuelles. Ungebunden für Subventionen zur Förderung der Wohlfahrt und der Beschäftigung von ethnischen Minderheiten.	

- ¹ Bei einer geschäftlichen Kooperationsvereinbarung handelt es sich um ein Dokument, das von zwei oder mehr Parteien (mindestens eine davon muss eine vietnamesische juristische Person und eine muss eine ausländische juristische Person sein) unterzeichnet wird, in dem die Aufgaben der Parteien und die Teilung der Unternehmensgewinne zwischen ihnen festgelegt wird und das dem Zweck dient, ohne Gründung einer juristischen Person in Vietnam zu investieren und geschäftlich tätig zu werden.
- ² Eine Repräsentanz ist eine Untereinheit eines ausländischen Unternehmens, die nach vietnamesischem Recht eingerichtet wurde, um Geschäftsgelegenheiten aufzufinden und Handel und Tourismus zu fördern, die jedoch keine direkt gewinnorientierten Tätigkeiten ausüben darf.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Die Einrichtung von Zweigniederlassungen ist ungebunden, soweit in dieser Liste für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor nichts anderes bestimmt ist. Die Bedingungen der Inhaberschaft, des Betriebs und der Rechtsform sowie der Tätigkeitsbereich, die in den jeweiligen Lizenzen, Zulassungen oder jeder anderen Art der Zustimmung zur Einrichtung oder Genehmigung des Betriebs oder der Erbringung von Dienstleistungen durch einen bereits tätigen ausländischen Dienstleister festgelegt sind, dürfen nicht restriktiver sein als die Bedingungen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens galten. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung erhalten von Vietnams zuständigen Behörden die Erlaubnis, zur Ausführung ihrer Investitionsvorhaben Grund zu pachten. Die Pachtlaufzeit entspricht der Tätigkeitsdauer jener Unternehmen, wird in deren Investitionsgenehmigungen festgehalten und wird immer dann verlängert, wenn die zuständigen Behörden die Tätigkeitsdauer dieser Unternehmen verlängern.		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Ausländische Dienstleister dürfen Kapitalzuführungen durch den Kauf von Anteilen an vietnamesischen Unternehmen vornehmen. Erfolgen die Kapitalzuführungen in Form eines Ankaufs von Anteilen an Aktienbanken oder in den Sektoren ohne Verpflichtungen in dieser Liste, darf das von ausländischen Investoren in einem einzelnen Unternehmen gehaltene Gesamtkapital 30 % des verbrieften Kapitals des Unternehmens nicht übersteigen, sofern in den Gesetzen Vietnams nichts anderes festgelegt ist oder die zuständige Behörde Vietnams dies genehmigt hat. In den anderen Sektoren und Teilsektoren mit Verpflichtungen in dieser Liste entspricht die Höhe des von ausländischen Investoren beim Erwerb vietnamesischer Unternehmen gehaltenen Kapitals etwaigen darin festgelegten Begrenzungen für ausländische Kapitalbeteiligungen, einschließlich etwaiger Beschränkungen in Form von Übergangszeiten.		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
II. Sektorspezifische Verpflichtungen			
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN			
A. Freiberufliche Dienstleistungen			
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ausgenommen: – Mitwirkung als Verteidiger oder Vertreter ihrer Mandanten in Gerichtsverfahren vor den Gerichten Vietnams; – Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten nach vietnamesischem Recht ¹	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Anwaltsorganisationen ² dürfen in Vietnam in folgenden Formen eine kommerzielle Präsenz gründen: – Zweigniederlassungen ausländischer Anwaltsorganisationen; – Tochtergesellschaften ausländischer Anwaltsorganisationen;	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

¹ Zur Klarstellung: In ausländischen Anwaltsorganisationen arbeitende qualifizierte vietnamesische Rechtsanwälte dürfen Geschäftsverträge und Unternehmenssatzungen nach vietnamesischem Recht aufsetzen.

² Bei einer „ausländischen Anwaltsorganisation“ handelt es sich um eine Organisation praktizierender Rechtsanwälte, die durch mindestens einen ausländischen Anwalt oder durch mindestens eine ausländische Kanzlei mit einer beliebigen gewerblichen Rechtsform (auch als Kanzlei, Unternehmen, Gesellschaft usw.) im Ausland gegründet wurde.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	– Ausländische Anwaltskanzleien¹; – Partnerschaften zwischen ausländischen Anwaltsorganisationen und vietnamesischen Anwaltspartnerschaften. Kommerzielle Präsenzen ausländischer Anwaltsorganisationen dürfen Konsultationen in vietnamesischem Recht durchführen, sofern die konsultierenden Anwälte über den Abschluss einer juristischen Fakultät Vietnams verfügen und die Anforderungen an die Angehörigen der Rechtsberufe in Vietnam erfüllen.		
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

¹ Bei einer „ausländischen Anwaltskanzlei“ handelt es sich um eine Organisation, die in Vietnam von mindestens einer ausländischen Anwaltsorganisation zur Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit in Vietnam gegründet wurde.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Die Erbringung von Dienstleistungen betreffend topografische, geotechnische, hydrogeologische und ökologische Untersuchungen sowie technische Vermessungen für die Entwicklungsplanung im städtischen und ländlichen Raum und für die sektorale Entwicklungsplanung unterliegen der Genehmigung durch die Regierung Vietnams. ¹	

¹ Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung gestattet die Aufrechterhaltung oder Einführung von Begrenzungen oder Beschränkungen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, die nach Artikel XIV und Artikel XIVa GATS gerechtfertigt sind.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die verantwortlichen ausländischen Architekten, die in Unternehmen mit ausländischer Beteiligung tätig sind, über die von der Regierung Vietnams gewährte oder anerkannte Bescheinigung zur Berufsausübung verfügen müssen. In manchen Bereichen kann ausländischen Dienstleistern gemäß den Vorschriften der Regierung Vietnams im Interesse der nationalen Sicherheit und der sozialen Stabilität die Erbringung dieser Dienstleistungen verwehrt werden. ¹	

¹ Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung gestattet die Aufrechterhaltung oder Einführung von Begrenzungen oder Beschränkungen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, die nach Artikel XIV und Artikel XIVa GATS gerechtfertigt sind.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932) ¹	1) Keine 2) Keine 3) Der Zugang wird natürlichen Personen ausschließlich für die Ausübung einer privaten Berufspraxis und mit Genehmigung durch die Veterinärbehörden gewährt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
j) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (CPC 93191)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)			
	1) Keine 2) Keine 3) Keine Gründung von Zweigniederlassungen ist erlaubt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass der Leiter der Zweigniederlassung in Vietnam ansässig sein muss.	

¹ Ausgenommen die Kultur eines Mikroorganismus-Stamms zu veterinärmedizinischen Zwecken.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung			
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	1) Keine 2) Keine 3) Joint Ventures dürfen mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 70 % gegründet werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.	
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer			
a) Für Schiffe (CPC 83103)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 70 % gegründet werden dürfen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
d) Für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83109) ¹	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen nur durch Joint Ventures mit vietnamesischen Partner mit höchstens 51 % ausländischer Kapitalbeteiligung ihre Dienstleistungen erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.	Nach Vietnam verbrachte Anlagen müssen sowohl die einschlägigen Vorschriften Vietnams über Ein- und Ausfuhrverwaltung, Normen, technische Anforderungen, nationale Sicherheit, nationale Telekommunikationsinfrastruktur als auch die geltenden Gesetze für die Erteilung von Telekommunikationslizenzen, Lizenzen für die Funkfrequenznutzung und für Funkanlagen einhalten.

¹ Ausgenommen Anlagen für den Bergbau und Erdölfelder, gewerbliche Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstungen.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen			
a) Werbedienstleistungen (CPC 871 ausgenommen Zigarettenwerbung)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Ausländische Dienstleister dürfen Joint Ventures gründen oder eine geschäftliche Kooperationsvereinbarung mit vietnamesischen Partnern abschließen, die über die gesetzliche Genehmigung zur Erbringung von Werbedienstleistungen verfügen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	Die Werbung für Weine und Spirituosen unterliegt staatlichen Vorschriften, die diskriminierungsfrei angewandt werden.
b) Dienstleistungen im Bereich Marktforschung (CPC 864 ausgenommen 86402)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 51 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures sind erlaubt. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sind zulässig.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Managementberatung (CPC 865)	1) Keine 2) Keine 3) Keine Gründung von Zweigniederlassungen ist erlaubt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
d) Mit der Managementberatung verbundene Dienstleistungen - CPC 866 ausgenommen CPC 86602 - Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Unternehmen (CPC 86602**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine Gründung von Zweigniederlassungen ist erlaubt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass der Leiter der Zweigniederlassung in Vietnam ansässig sein muss.	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676 ausgenommen Konformitätsprüfung von Transportfahrzeugen und Zertifizierung von Transportfahrzeugen)	1) Keine, außer für Bergbau sowie Erdöl- und Erdgasfelder. 2) Keine 3) Keine, außer in Fällen, in denen Vietnam privaten Dienstleistern den Zugang zu einem Sektor erlaubt, der zuvor Wettbewerbern aus dem Privatsektor verschlossen geblieben war, weil die Dienstleistung in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht wurde; Joint Ventures für die Erbringung solcher Dienstleistungen sind drei Jahre nach Öffnung des Zugangs für Wettbewerber aus dem Privatsektor ohne Begrenzung der ausländischen Beteiligung erlaubt. Fünf Jahre, nachdem den Wettbewerbern aus dem Privatsektor dieser Zugang gewährt worden ist: keine. Aus Gründen der nationalen Sicherheit kann der Zugang zu bestimmten geografischen Gebieten beschränkt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
f) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881) ¹	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Nur in Form eines Joint Ventures oder einer geschäftlichen Kooperationsvereinbarung. Die ausländische Kapitalzuführung darf 51 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Der Zugang zu bestimmten geografischen Gebieten kann beschränkt werden. ²	
h) Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) 1. Die hier aufgeführten Verpflichtungen sind nicht auf die folgenden Tätigkeiten zu beziehen: Lieferung von Ausrüstung, Material und Chemikalien, Erbringung von Basisdienstleistungen, Bereitstellung von Offshore-/Hochsee-Serviceschiffen, Unterbringung und Verpflegung, Helikopterdienste. 2. Die hier aufgeführten Verpflichtungen werden unbeschadet der Rechte der Regierung Vietnams eingegangen, die erforderlichen Vorschriften und Verfahren zur Regulierung der Erdöl- und Erdgastätigkeiten im Hoheitsgebiet oder unter der Rechtshoheit Vietnams in vollem Einklang mit den Rechten und Pflichten Vietnams aus dem GATS zu erlassen.			

¹ Ausgenommen Dienstleistungen betreffend Erkundung, Bewertung und Ausbeutung natürlicher Wälder, einschließlich der Nutzung des Holzbestands und der Jagd auf seltene und wertvolle Wildtiere sowie des Fallenstellens, der Luftbildfotografie, des Ausbringens von Saatgut aus der Luft und des Versprühens und Zerstäubens von Chemikalien aus der Luft, des mikrobiellen Pflanzenschutzes, der Nutzung der genetischen Ressourcen von Tieren in der Landwirtschaft. Zur Vermeidung von Unklarheiten: Tierzucht und Verbesserung von Zuchttieren fallen unter diese Verpflichtung.

² Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung gestattet die Aufrechterhaltung oder Einführung von Begrenzungen oder Beschränkungen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, die nach Artikel XIV und Artikel XIVa GATS gerechtfertigt sind.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	1) Keine, außer: Unternehmen ohne kommerzielle Präsenz können dazu verpflichtet werden, sich gemäß den Bedingungen nach geltendem vietnamesischem Recht bei der zuständigen Behörde Vietnams registrieren zu lassen. 2) Keine 3) Keine, außer: Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 51 % sind zulässig. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sind zulässig.	1) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist. 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.	
i) Dienstleistungen im Bereich industrielle Produktion (CPC 884 und 885)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Nur Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 50 % oder Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sind zulässig.	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ¹ (nur CPC 86751, 86752 und 86753)	1) Keine, außer: Unternehmen ohne kommerzielle Präsenz können dazu verpflichtet werden, sich gemäß den Bedingungen nach geltendem vietnamesischem Recht bei der zuständigen Behörde Vietnams registrieren zu lassen. 2) Keine 3) Keine, außer: Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 51 % sind zulässig. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sind zulässig.	1) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist. 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.	
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 633)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 51 % sind zulässig. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sind zulässig.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.	

¹ Die Erbringung von Dienstleistungen betreffend Prospektion, Untersuchung, Exploration und Abbau unterliegt den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
o) Gebäudereinigung (CPC 874) – Desinfektion und Schädlingsbekämpfung (CPC 87401) – Fensterreinigung (CPC 87402) nur in Gewerbegebieten und freien Exportzonen	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
p) Fotografische Spezialdienstleistungen außer Luftbildfotografiedienstleistungen (CPC 87504)	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen nur durch eine geschäftliche Kooperationsvereinbarung oder Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern ihre Dienstleistungen erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
q) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	1) Keine 2) Keine 3) Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von insgesamt höchstens 70 % sind zulässig.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.	
r) Dienstleistungen für Messen und Ausstellungen (CPC 87909**)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 49 % sind zulässig. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 51 %. Drei Jahre danach fällt diese Kapitalbegrenzung weg.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine	Die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen ist gemäß den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams genehmigungspflichtig.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN			
B. Postdienste ¹ (CPC 7511**, CPC 7512**)	1) Keine ² . 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	Den Diensten und Dienstleistern einer anderen Vertragspartei wird eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die der Post Vietnams oder deren Tochterunternehmen für ihre dem Wettbewerb unterliegenden Tätigkeiten gewährt wird.
c. Telekommunikationsdienstleistungen Die hier aufgeführten Verpflichtungen werden im Einklang mit den „Notes for Scheduling Basic Telecom Services Commitments“ (S/GBT/W/2/REV.1) und „Market Access Limitations on Spectrum Availability“ (S/GBT/W/3) eingegangen. Für die Zwecke dieser Verpflichtungen bezeichnet „Anbieter nicht-infrastrukturbasierter Dienste“ einen Dienstleister ohne eigene Übertragungskapazitäten, der diese von einem infrastrukturbasierten Dienstleister – auch langfristig – vertraglich erwirbt, einschließlich Tiefseekabelkapazitäten. Ein Anbieter nicht-infrastrukturbasierter Dienste ist ansonsten nicht vom Besitz von Telekommunikationsanlagen innerhalb seiner Räumlichkeiten und zulässiger öffentlicher Leistungserbringungspunkte (public service provision points – POP) ausgeschlossen.			

¹ Öffentliche und vorbehaltene Dienste ausgeschlossen.

² Die grenzüberschreitende Erbringung von Abholungs- oder Zustellungsdienstleistungen kann in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Dienstleister erfolgen.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Telekommunikationsbasisdienstleistungen a) Telefondienste (CPC 7521) b) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) c) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) d) Telexdienste (CPC 7523**) e) Telegrammdienste (CPC 7523**) f) Telefaxdienste (CPC 7521** + 7529**)	1) Keine, außer: Leitungs- oder mobilfunkgestützte terrestrische Dienstleistungen: Die Dienstleistungen müssen über Geschäftsvereinbarungen mit einem in Vietnam ansässigen Unternehmen mit Lizenz für die Erbringung internationaler Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden. Satellitengestützte Dienstleistungen: Unterliegen Geschäftsvereinbarungen mit vietnamesischen Anbietern internationaler Satellitenkommunikationsdienstleistungen mit ordnungsgemäßer vietnamesischer Lizenz, ausgenommen satellitengestützte Dienstleistungen für:	1) Keine 2) Keine 3) Keine	Hinsichtlich der Seekabellinks eines Konsortiums, dessen Mitglied Vietnam ist, dürfen ausländische Dienstleister Kontrolle über eine im vollständigen Eigentum stehende Übertragungskapazität eines Seekabels (z. B. unanfechtbares Nutzungsrecht (IRU) oder Eigentum des Konsortiums) ausüben, das in einer lizenzierten Seekabelendstelle in Vietnam endet, und diese Kapazität internationalen infrastrukturbasierten Dienstleistern, die in Vietnam lizenziert sind, sowie internationalen Anbietern von VPN (virtuelles privates Netz) und IXP (Internet-Knoten), die in Vietnam lizenziert sind, bereitstellen.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Private Mietleitungsdienste (CPC 7522** + 7523**) o*) Sonstige Dienste - Videokonferenzdienstleistungen (CPC 75292) - Videoubertragungsdienstleistungen, ausgenommen Rundfunkübertragungen ¹ - Zu den funkgestützten Diensten gehören: + Mobiltelefonie (terrestrisch und per Satellit)	- Offshore-/hochseebasierte Geschäftskunden, Regierungsorgane, infrastrukturbasierte Dienstleister, Rundfunk- und Fernsehsender, amtliche Vertretungen internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter und Konsulate, Gewerbeparks für die Hightech- und Software- Entwicklung, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden- Stationen besitzen; - Multinationale Unternehmen ² , die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten- Boden-Stationen besitzen;		

¹ „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

² Ein multinationales Unternehmen ist eine Gesellschaft, welche: a) über eine kommerzielle Präsenz in Vietnam verfügt, b) in mindestens einer anderen Vertragspartei tätig ist, c) mindestens fünf Jahre lang geschäftlich tätig war, d) in einer Vertragspartei börsennotiert ist und e) in mindestens einer Vertragspartei eine Lizenz für die Nutzung von Satellitendiensten hat.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
+ Mobile Datenübertragung (terrestrisch und per Satellit) + Funkrufdienste + persönliche Kommunikationsdienste + Bündelung - Internet-Knoten-Dienste (IXP) ¹	2) Keine 3) Keine, außer: Nicht-infrastrukturbasierte Dienste: Joint Ventures sind mit freier Wahl des Partners erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 65 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 75 %.		

¹ Dienste, über die Anbieter von Internetzugangsdiensten (IAS) eine Verbindung zum internationalen Internet-Backbone erhalten.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Infrastrukturgestützte Dienste: Joint Ventures mit in Vietnam ordnungsgemäß lizenzierten Telekommunikationsdienstleistern sind erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 49 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Mit 51 % wird das Management des Joint Ventures kontrolliert. Im Telekommunikationssektor haben ausländische Investoren mit geschäftlichen Kooperationsvereinbarungen die Möglichkeit, aktuelle Vereinbarungen zu erneuern oder in eine andere Form der Niederlassung zu Bedingungen umzuwandeln, die nicht weniger günstig sind als ihre derzeitigen.		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Telekommunikationsbasisdienstleistungen: o*) Sonstige Dienste – Virtual Private Network (virtuelles privates Netz, VPN)¹	1) Keine, außer: Leitungs- oder mobilfunkgestützte terrestrische Dienste: Die Dienstleistungen müssen über Geschäftsvereinbarungen mit einer in Vietnam ansässigen Unternehmen mit Lizenz für die Erbringung internationaler Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden. Satellitengestützte Dienste: Unterliegen Geschäftsvereinbarungen mit vietnamesischen Anbietern internationaler Satellitenkommunikationsdienstleistungen mit ordnungsgemäßer vietnamesischer Lizenz, ausgenommen satellitengestützte Dienste für:	1) Keine 2) Keine 3) Keine	Hinsichtlich der Seekabellinks eines Konsortiums, dessen Mitglied Vietnam ist, dürfen ausländische Dienstleister Kontrolle über eine im vollständigen Eigentum stehende Übertragungskapazität eines Seekabels (z. B. unanfechtbares Nutzungsrecht (IRU) oder Eigentum des Konsortiums) ausüben, das in einer lizenzierten Seekabelendstelle in Vietnam endet, und diese Kapazität internationalen infrastrukturbasierten Dienstleistern, die in Vietnam lizenziert sind, sowie internationalen Anbietern von VPN (virtuelles privates Netz) und IXP (Internet-Knoten), die in Vietnam lizenziert sind, bereitstellen.

¹ Gewerblich erbrachte Dienstleistungen für den Aufbau und die Verwaltung eines privaten Netzes über öffentliche (gemeinsame) Netze zur Gewährleistung der Sprach- und Daten-Telekommunikation ohne Erwerbszweck zwischen Mitgliedern einer vor Aufbau des VPN definierten geschlossenen Nutzergruppe. Eine solche Gruppe kann eine Unternehmensgruppe oder Organisation umfassen oder auch eine Gruppe von juristischen Personen mit einer bestehenden Beziehung, die ihr angehören, weil sie ein gemeinsames Interesse verfolgen. Die ursprünglichen Mitglieder einer geschlossenen Gruppe von Nutzern eines VPN-Dienstes müssen in einem Wahlplan oder Routingplan aufgeführt sein, der von der zuständigen Behörde genehmigt und überwacht wird. Der VPN-Dienstleister meldet der zuständigen Behörde Änderungen der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der tatsächlichen Aufnahme des kommerziellen Dienstes; erhebt die zuständige Behörde in diesen zwei Wochen keinen Einwand, kann der kommerzielle Dienst aufgenommen werden. Die Mitglieder dürfen keine VPN-Dienste an nicht zugehörige Dritte weiterverkaufen. Virtuelle private Netze dürfen keine Kommunikation von nicht zugehörigen Dritten erlauben bzw. zwischen ihnen übertragen. VPN-Dienste dürfen von lizenzierten Dienstleistern mit ausländischer Beteiligung als Paket zusammen mit Internetzugangsdiensten und den Mehrwertdiensten von Buchstabe h bis Buchstabe n angeboten werden.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	– Offshore-/hochseebasierte Geschäftskunden, Regierungsorgane, infrastrukturbasierte Dienstleister, Rundfunk- und Fernsehsender, amtliche Vertretungen internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter und Konsulate, Gewerbeparks für die Hightech- und Software-Entwicklung, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; – Multinationale Unternehmen, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; 2) Keine		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Keine, außer: Nicht-infrastrukturbasierte Dienste: Joint Ventures sind mit freier Wahl des Partners erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 70 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 75 %. Infrastrukturgestützte Dienste: Joint Ventures mit in Vietnam ordnungsgemäß lizenzierten Telekommunikationsdienstleistern sind erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 49 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen.		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Mehrwertdienste h) Elektronische Post (CPC 7523**) i) Sprachspeicherdienste (CPC 7523**) j) Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523**) k) Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523**) l) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ (CPC 7523**)	1) Keine, außer: Leitungs- oder mobilfunkgestützte terrestrische Dienste: Die Dienstleistungen müssen über Geschäftsvereinbarungen mit einer in Vietnam ansässigen Unternehmen mit Lizenz für die Erbringung internationaler Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden. Satellitengestützte Dienste: Unterliegen Geschäftsvereinbarungen mit vietnamesischen Anbietern internationaler Satellitenkommunikationsdienstleistungen mit ordnungsgemäßer vietnamesischer Lizenz, ausgenommen satellitengestützte Dienste für:	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
m) Umschlüsselung und Protokollumsetzung n) Online-Informations- und Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843**)	– Offshore-/hochseebasierte Geschäftskunden, Regierungsorgane, infrastrukturbasierte Dienstleister, Rundfunk- und Fernsehsender, amtliche Vertretungen internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter und Konsulate, Gewerbeparks für die Hightech- und Software-Entwicklung, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; – Multinationale Unternehmen, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; 2) Keine		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Keine, außer: Nicht-infrastrukturbasierte Dienste: Geschäftliche Kooperationsvereinbarungen oder Joint Ventures sind erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 65 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 100 %. Infrastrukturgestützte Dienste: Geschäftliche Kooperationsvereinbarungen oder Joint Ventures mit in Vietnam ordnungsgemäß lizenzierten Telekommunikationsdienstleistern sind erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 50 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 65 %. Mit 51 % wird das Management des Joint Ventures kontrolliert.		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Im Telekommunikationssektor haben ausländische Investoren mit geschäftlichen Kooperationsvereinbarungen die Möglichkeit, aktuelle Vereinbarungen zu erneuern oder in eine andere Form der Niederlassung zu Bedingungen umzuwandeln, die nicht weniger günstig sind als ihre derzeitigen.		
Mehrwertdienste o) Sonstige - Internet-Zugangsdienste ¹	1) Leitungs- oder mobilfunkgestützte terrestrische Dienste: Keine, außer: Die Dienstleistungen müssen über Geschäftsvereinbarungen mit einem in Vietnam ansässigen Unternehmen mit Lizenz für die Erbringung internationaler Telekommunikationsdienstleistungen angeboten werden. Satellitengestützte Dienste: Unterliegen Geschäftsvereinbarungen mit vietnamesischen Anbietern internationaler Satellitenkommunikationsdienstleistungen mit ordnungsgemäßer vietnamesischer Lizenz, ausgenommen satellitengestützte Dienste für:	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

¹ Dienste, die Internetzugang für Endnutzer bereitstellen

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	– Offshore-/hochseebasierte Geschäftskunden, Regierungsorgane, infrastrukturbasierte Dienstleister, Rundfunk- und Fernsehsender, amtliche Vertretungen internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter und Konsulate, Gewerbeparks für die Hightech- und Software-Entwicklung, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; – Multinationale Unternehmen, die eine Lizenz für die Nutzung von Satelliten-Boden-Stationen besitzen; 2) Keine		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Nicht-infrastrukturbasierte Dienste: Joint Ventures sind mit freier Wahl des Partners erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 65 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 100 %. Infrastrukturgestützte Dienste: Joint Ventures mit in Vietnam ordnungsgemäß lizenzierten Telekommunikationsdienstleistern sind erlaubt. Die ausländische Kapitalzuführung darf 50 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt die Kapitalbegrenzung 65 %.		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN			
A. Hochbauarbeiten (CPC 512)	1) Ungebunden*	1) Ungebunden*	
B. Tiefbauarbeiten (CPC 513)	2) Keine	2) Keine	
C. Installationsarbeiten (CPC 514 und 516)	3) Keine, außer: Ausländische Unternehmen müssen juristische Personen einer anderen Vertragspartei sein.	3) Keine, außer dass der Leiter der Zweigniederlassung in Vietnam ansässig sein muss.	
D. Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	Gründung von Zweigniederlassungen ist erlaubt.		
E. Sonstige (CPC 511, 515, 518)			

* Aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN			
Maßnahmen für alle Teilsektoren im Bereich Vertriebsdienstleistungen: Zigarren und Zigaretten, Bücher, Zeitungen und Magazine, Videoaufzeichnungen auf beliebigen Trägern, Edelmetalle und Edelsteine, pharmazeutische Erzeugnisse und Arzneimittel ¹ , Explosivstoffe, aufbereitetes Öl und Rohöl, Reis, Rohr- und Rübenzucker sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen.			
A. Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621, 61111, 6113, 6121) B. Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, 61111, 6113, 6121) C. Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 631 + 632 + 61112 + 6113 + 6121) ²	1) Ungebunden, außer keine für: – Vertrieb von Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch; – Vertrieb von rechtmäßiger Computer-Software für den persönlichen und gewerblichen Gebrauch.	1) Ungebunden, sofern in der Spalte „Marktzugang“ für die Erbringungsart 1 nichts anderes angegeben ist. 2) Keine 3) Keine	

¹ Im Sinne dieser Liste umfassen „pharmazeutische Erzeugnisse und Arzneimittel“ keine nichtpharmazeutischen Nahrungsergänzungsmittel in Form von Tabletten, Kapseln oder Pulvern.

² Im Interesse der Transparenz umfasst diese Verpflichtung den mehrstufigen Vertrieb von einem festen Standort aus durch ordnungsgemäß ausgebildete und zertifizierte vietnamesische Kommissionäre, denen sowohl für die Verkaufstätigkeit als auch für verkaufsbezogene Unterstützungsdienste, die zu zusätzlichen Verkäufen durch andere Vertragshändler führen, ein Gehalt gezahlt wird.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	2) Keine 3) Keine, außer: Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, die Vertriebsdienstleistungen erbringen, dürfen als Kommissionär, Groß- oder Einzelhändler für alle rechtmäßig eingeführten und im Inland erzeugten Waren tätig werden. Die Gründung von Verkaufsstellen für Einzelhandelsdienstleistungen (außer der ersten) ist unter der Voraussetzung einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung¹ erlaubt. Wird eine Verkaufsstelle von weniger als 500 m² innerhalb eines für Handel vorgesehenen Gebiets mit bereits vollständig errichteter Infrastruktur gegründet, ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung nicht erforderlich.		

¹ Anträge auf Gründung mehr als einer Verkaufsstelle unterliegen bereits eingeführten, öffentlich verfügbaren Verfahren; die Genehmigung wird anhand objektiver Kriterien erteilt. Zu den Hauptkriterien der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung gehört die Anzahl der in einem bestimmten geografischen Gebiet vorhandenen Dienstleister, die Marktstabilität und die geografische Reichweite.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird die vorgeschriebene Bedarfsprüfung abgeschafft. Zur Klarstellung: Vietnam behält das Recht, diskriminierungsfreie Maßnahmen in Bezug auf Bebauung und Planung anzuwenden.		
D. Franchising (CPC 8929)	1) Keine 2) Keine 3) Keine Gründung von Zweigniederlassungen ist erlaubt.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass der Leiter der Zweigniederlassung in Vietnam ansässig sein muss.	
5 DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG Nur in den Bildungsgängen Technik, Naturwissenschaften und Technologie, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechnungswesen, Völkerrecht und Sprachunterricht. Für die nachstehenden Buchstaben C, D und E gilt: Die Bildungsinhalte müssen von Vietnams Bildungsministerium genehmigt werden.			

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden	
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924) E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929 einschließlich Fremdsprachenunterricht)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Lehrkräfte, die in Schulen mit ausländischer Beteiligung arbeiten möchten, müssen über mindestens fünf Jahre Unterrichtserfahrung verfügen und ihre Qualifikationen müssen von der zuständigen Behörde anerkannt werden.	
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT			
Aus Gründen der nationalen Sicherheit kann der Zugang zu bestimmten geografischen Gebieten beschränkt werden. ¹			

¹ Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung gestattet die Aufrechterhaltung oder Einführung von Begrenzungen oder Beschränkungen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, die nach Artikel XIV und Artikel XIVa GATS gerechtfertigt sind.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	1) Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine, außer: Bestätigung, dass in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen im Sinne der Definition in Artikel I:3 Buchstabe c GATS öffentlichen Monopolen oder Privatanbietern gewährten Exklusivrechten unterliegen können.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	Ausländische Unternehmen dürfen in Vietnam einer Geschäftstätigkeit nach dem Betreibermodell in Form von BOT- und BTO-Verträgen (Build-Operate-Transfer und Build-Transfer-Operate) nachgehen.
B. Abfallbeseitigung (CPC 9402) ¹	1) Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	Ausländische Unternehmen dürfen in Vietnam einer Geschäftstätigkeit nach dem Betreibermodell in Form von BOT- und BTO-Verträgen (Build-Operate-Transfer und Build-Transfer-Operate) nachgehen.

¹ Die Einfuhr von Abfall ist gesetzlich untersagt. Für die Behandlung und Entsorgung gefährlicher Abfälle besteht eine gesetzliche Regelung.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Keine, außer: Bestätigung, dass in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen im Sinne der Definition in Artikel I:3 Buchstabe c GATS öffentlichen Monopolen oder Privatanbietern gewährten Exklusivrechten unterliegen können. Zur Gewährleistung des Gemeinwohls ist Unternehmen mit ausländischer Beteiligung die Abholung von Abfällen direkt bei den Haushalten untersagt. Ihnen ist es nur an den Abfallsammelstellen erlaubt, die von den örtlichen Gemeinde- und Provinzbehörden festgelegten Dienstleistungen zu erbringen.		
C. Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Sonstige Dienste – Dienstleistungen in den Bereichen Abgasreinigung (CPC 94040) und Lärmschutz (CPC 94050)	1) Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine, außer: Bestätigung, dass in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen im Sinne der Definition in Artikel I:3 Buchstabe c GATS öffentlichen Monopolen oder Privatanbietern gewährten Exklusivrechten unterliegen können.	1) Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine	
– Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
– Umweltfolgenabschätzungen (CPC 94090*)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN 1. Die Verpflichtungen betreffend Bank- und andere Finanzdienstleistungen werden im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften eingegangen, die von den zuständige Behörden Vietnams erlassen worden sind, sofern diese den hier aufgeführten Pflichten Vietnams nicht entgegenstehen. 2. Generell ist das Angebot von Bank- und anderen Finanzdienstleistungen oder -produkten diskriminierungsfrei und unterliegt den einschlägigen institutionellen und juristischen Formerfordernissen. 3. Für neue Finanzdienstleistungen kann Vietnam ein Pilottestprogramm vorschreiben und dabei entweder die Anzahl der zur Teilnahme daran zugelassenen Finanzdienstleister deckeln oder den Umfang des Pilottestprogramms begrenzen. Diese Maßnahmen dürfen nicht belastender sein als zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich.			
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen a. Direktversicherung a) Dienstleistungen der Lebensversicherungen b) Dienstleistungen der Nichtlebensversicherungen b. Rückversicherung und Folgerückversicherung	1) Keine für: – Versicherungsdienstleistungen, ausgenommen Krankenversicherungen¹, die für Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung und für in Vietnam arbeitende Ausländer erbracht werden; – Dienstleistungen der Rückversicherung und Retrozession;	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

¹ Für die Zwecke dieser Anlage wird die Krankenversicherung als Teil der Lebensversicherung eingestuft.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c. Versicherungsvermittlung (wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen) d. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen (wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung)	– Versicherungsdienstleistungen für den internationalen Verkehr, einschließlich der Versicherung von Risiken in Bezug auf: + den internationalen Seeverkehr und den internationalen gewerblichen Luftverkehr, wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und + Güter im internationalen Transitverkehr – Leistungen von Versicherungs- und Rückversicherungsmaklern und -agenturen; Dienstleistungen der Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung 2) Keine		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. Zweigniederlassungen der Nichtlebensversicherungen von ausländischen Versicherungsunternehmen sind erlaubt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens sind Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherungsunternehmen erlaubt. Zur Klarstellung: Dies ist einer aufsichtlichen Regulierung unterworfen.		
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen			
a) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden b) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften c) Finanzierungsleasing	1) Ungebunden, ausgenommen Abschnitt B Buchstaben k und l. 2) Keine 3) Keine, außer: a) Ausländische Kreditinstitute dürfen in Vietnam nur in folgenden Formen eine kommerzielle Präsenz gründen:	1) Ungebunden, ausgenommen Abschnitt B Buchstaben k und l. 2) Keine 3) Keine, außer: a) Für die Gründung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Geschäftsbank in Vietnam gelten folgende Bedingungen:	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln e) Bürgschaften und Verpflichtungen f) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit: – Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln oder Einlagenzertifikaten), – Devisen, – Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen, – ungeprägtem Gold. h) Geldmaklergeschäfte	i) Für ausländische Geschäftsbanken: Repräsentanz, Zweigniederlassung einer ausländischen Geschäftsbank, Joint-Venture-Geschäftsbank mit ausländischer Kapitalzuführung von nicht mehr als 50 % des verbrieften Kapitals, Joint-Venture-Finanzierungsleasingunternehmen, Finanzierungsleasingunternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 %, Joint-Venture-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 % sowie zu 100 % in ausländischem Besitz befindliche Banken. ii) Für ausländische Finanzunternehmen: Repräsentanz, Joint-Venture-Finanzunternehmen, Finanzunternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 %, Joint-Venture-Finanzierungsleasingunternehmen, Finanzierungsleasingunternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 %.	– Am Ende des der Antragstellung vorausgehenden Jahres verfügt die Mutterbank insgesamt über Aktiva in Höhe von über 20 Mrd. US\$. b) Für die Gründung einer Joint-Venture-Bank oder einer zu 100 % in ausländischem Besitz befindlichen Bank gelten folgende Bedingungen: – Am Ende des der Antragstellung vorausgehenden Jahres verfügt die Mutterbank insgesamt über Aktiva in Höhe von über 10 Mrd. US\$. c) Für die Gründung eines Finanzunternehmens mit ausländischer Beteiligung von 100 %, eines Joint-Venture-Finanzunternehmens, eines Finanzierungsleasingunternehmens mit ausländischer Beteiligung von 100 % oder eines Joint-Venture-Finanzierungsleasingunternehmens gelten folgende Bedingungen:	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen, j) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten, k) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und von Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen,	Für ausländische Finanzleasingunternehmen: Repräsentanz, Joint-Venture-Finanzierungsleasingunternehmen, Finanzierungsleasingunternehmen mit ausländischer Beteiligung von 100 %. b) Kapitalbeteiligung: i) Vietnam darf die Kapitalbeteiligung ausländischer Kreditinstitute an in Staatseigentum befindlichen vietnamesischen Banken, die privatisiert werden, auf die gleiche Höhe begrenzen wie die Kapitalbeteiligung durch vietnamesische Banken.	Am Ende des der Antragstellung vorausgehenden Jahres verfügt das ausländische Kreditinstitut insgesamt über Aktiva in Höhe von über 10 Mrd. US\$.	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
l) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben a bis k aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien,	ii) Bei Kapitalzuführung in Form eines Ankaufs von Anteilen darf das von ausländischen Instituten und Einzelpersonen in einer Aktienbank Vietnams gehaltene Gesamtkapital 30 % des verbrieften Kapitals der Bank nicht übersteigen, c) Eine Zweigniederlassung¹ einer ausländischen Geschäftsbank darf über den Standort ihrer Niederlassung hinaus keine weiteren Geschäftsstellen außer Geldausgabeautomaten eröffnen. d) Ausländische Kreditinstitute dürfen unter Maßgabe der Inländerbehandlung Kreditkarten ausgeben.		

¹ Die Zweigniederlassungen ausländischer Banken, die von einem Finanzinstitut aus der Union kontrolliert werden, dürfen in Vietnam kombinierte Finanzberichte (einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung) vorlegen. Zur Klarstellung: Ein Einzelbericht dieser Zweigniederlassungen ausländischer Banken ist nicht vorgeschrieben. Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die vietnamesische Behörde daran hindert, von diesen ausländischen Banken sporadisch die Vorlage von Berichten zu Aufsichtszwecken und zur Gewährleistung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kennzahlen zu verlangen, die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams festgelegt sind.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Wertpapiere f) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit: – Derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen, – Übertragbare Wertpapiere; – Sonstige handelbare Instrumente und Finanzanlagen außer ungeprägtem Gold; g) Beteiligung an der Emission von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung als Finanzmakler (privat oder öffentlich) und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen;	1) Ungebunden, ausgenommen Dienstleistungen in Abschnitt C Buchstaben k und l. Abschnitt C Buchstabe l erfasst nicht die Vermittlungsdienstleistungen betreffend Abschnitt C Buchstabe f. Zudem sind die Beratungs- und sonstigen Zusatzdienstleistungen betreffend Abschnitt C Buchstabe f in dem Umfang erlaubt, in dem Vietnam diese Dienstleistungen auch seinen eigenen Finanzdienstleistern erlaubt 2) Keine 3) Ausländische Wertpapier-Dienstleister dürfen Repräsentanzen und Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern gründen, in denen die ausländische Kapitalzuführung 49 % nicht übersteigt. Ausländische Wertpapier-Dienstleister mit 100 % ausländischer Kapitalbeteiligung sind zulässig.	1) Ungebunden, ausgenommen Dienstleistungen in Abschnitt C Buchstaben k und l. Abschnitt C Buchstabe l erfasst nicht die Vermittlungsdienstleistungen betreffend Abschnitt C Buchstabe f. 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Vermögensverwaltung wie Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen j) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen wertpapierbezogenen Instrumenten, k) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten ¹ sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer von Wertpapier-Dienstleistungen	Für die Dienstleistungen des Abschnitts C Buchstaben i bis l sind Zweigniederlassungen ausländischer Wertpapier-Dienstleister zulässig.		

¹ Zur Klarstellung: Vietnam behält sich das Recht vor, eine Genehmigungspflicht für die Bereitstellung und Übermittlung der Verarbeitung von Finanzdaten gemäß Artikel 8.20 (Voraussetzungen für die Zulassung und die Qualifikation) und Artikel 8.21 (Zulassungs- und Qualifikationsverfahren) anzuwenden.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
l) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzwertpapierdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben f bis k aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien,			
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES			
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	1) Keine	1) Keine	
B. Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)	2) Keine 3) Keine	2) Keine 3) Keine	
C. Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales Sozialwesen (CPC 933) – Dienstleistungen des Sozialwesens (auch Heime) (CPC 9331) – Dienstleistungen des Sozialwesens (ohne Heime) (CPC 9332)	1) Keine 2) Keine 3) Joint Ventures dürfen mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 70 % gegründet werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Marktzugang“ nichts anderes angegeben ist.	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN			
A. Dienstleistungen von Hotels und Restaurants einschließlich – Beherbergungsleistungen (CPC 64110) – Verpflegungsdienstleistungen (CPC 642) und Getränkeausschankleistungen (CPC 643)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Ausländische Dienstleister dürfen in Form von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern ohne Beschränkung der ausländischen Kapitalzuführung Dienstleistungen erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Fremdenführer in Unternehmen mit ausländischer Beteiligung müssen vietnamesische Staatsangehörige sein. Ausländische Dienstleistungsunternehmen dürfen nur Einreise-Dienstleistungen und Inlandsreisen für einreisende Touristen als festen Bestandteil von Einreise-Dienstleistungen anbieten.	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT			
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden, Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 49 % sind jedoch zulässig.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine	
D. Sonstige – Elektronische Spiele (CPC 964**)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Nur durch geschäftliche Kooperationsvereinbarungen oder Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern, die die ausdrückliche Genehmigung zur Erbringung dieser Dienstleistungen haben. Die ausländische Kapitalzuführung darf 49 % des Gesellschaftskapitals des Joint Ventures nicht übersteigen.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN			
A. Seeverkehrsdienstleistungen a) Personenverkehr (ohne Kabotage) (CPC 7211) b) Frachtverkehr (ohne Kabotage) (CPC 7212)	1) Keine 2) Keine 3) a) Niederlassung eingetragener Gesellschaften für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Vietnams: Ausländische Dienstleister dürfen Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von insgesamt höchstens 70 % des Gesellschaftskapitals gründen. Ausländische Seeleute dürfen auf Schiffen unter der Flagge Vietnams (oder mit Registrierung in Vietnam) und im Besitz von Joint Ventures in Vietnam arbeiten, ihre Anzahl darf jedoch ein Drittel der Schiffsmannschaft insgesamt nicht übersteigen. Kapitän oder oberster Geschäftsführer muss ein vietnamesischer Staatsbürger sein.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt: 1. Lotsendienste 2. Schub- und Schleppboothilfe 3. Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung 4. Abfall- und Ballastentsorgung 5. Dienstleistungen der Hafenmeisterei 6. Navigationshilfen 7. Landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung;

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	b) Andere Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen¹: Ausländische Reedereien können Unternehmen mit einer ausländischen Beteiligung von 100 % gründen. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung dürfen nur die folgenden Tätigkeiten 1 bis 7 ausführen: 1. Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen durch direkten Kundenkontakt, von Preisangebot bis Rechnungsstellung		8. Einrichtungen für Notreparaturen 9. Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste 10. Zugang zu Schifffahrtsagenturdienstleistungen².

¹ „Andere Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet die Möglichkeit, dass ausländische Reedereien vor Ort Tätigkeiten nachgehen können, die mit der von ihnen beförderten Fracht zusammenhängen und für die Erbringung einer integrierten Frachtleistung für ihre Kunden erforderlich sind, wobei die internationale Seeverkehrsdienstleistung ein wesentliches Element darstellt und von der betreffenden ausländischen Reederei erbracht wird.

² Was den in der Spalte „Zusätzliche Verpflichtungen“ aufgeführten Zugang zu Schifffahrtsagenturdienstleistungen und deren Nutzung angeht, so gilt: Falls Straßen-, Schienen-, Binnenwasser-, Küsten- und Inlandsbeförderung und damit zusammenhängende Zusatzdienstleistungen nicht anderweitig vollständig von der Liste erfasst sind, kann ein Beförderer im multimodalen Verkehr an vietnamesische Anbieter von Schifffahrtsagenturdienstleistungen herantreten, um Lastkraftwagen, Eisenbahnwaggons oder Lastkähne samt Ausrüstung zu mieten oder zu chartern, um internationales Seefrachtgut weiterzubefördern.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	2. Tätigkeiten im Namen der Frachtguteigentümer 3. Erteilung von verlangten geschäftlichen Auskünften 4. Ausarbeitung von Unterlagen wie Beförderungsdokumenten, einschließlich Zollpapieren, oder sonstigen Dokumenten, die sich auf den Ursprung und die Beschaffenheit der beförderten Güter beziehen, und 5. Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen, einschließlich Kabotageleistungen, durch Schiffe unter der Flagge Vietnams für die Erbringung integrierter Frachtdienstleistungen 6. Organisatorische Tätigkeiten im Namen des Unternehmens im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich		

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	7. Aushandlung und Unterzeichnung der Verträge über die Beförderung auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraße der von dem Unternehmen beförderten Frachtgüter		
d) Wartung und Instandsetzung von Schiffen (CPC 8868*)	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden, ein Joint Venture kann jedoch gegründet werden. Die ausländische Kapitalbeteiligung am Joint Venture darf 70 % nicht übersteigen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
Seeverkehrs-Hilfsdienstleistungen – Containerumschlag (CPC 7411) ¹	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass Joint Ventures mit ausländischer Kapitalzuführung von höchstens 50 % gegründet werden dürfen.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine	

¹ Im Fall der Nutzung öffentlicher Infrastruktur gelten möglicherweise Konzessions- oder Lizenzierungsverfahren für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
– Zollabfertigung ¹	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine, Joint Ventures können jedoch ohne Beschränkung der ausländischen Beteiligung gegründet werden.	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine	
– Schifffahrtsagenturdienstleistungen ² (CPC 748*)	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden, ein Joint Venture kann jedoch gegründet werden. Die ausländische Kapitalbeteiligung am Joint Venture darf 49 % nicht übersteigen.	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden	

¹ „Zollabfertigung“ oder „Dienstleistungen von Zollagenten“ bezeichnet die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen Dritten, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit,

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Art der Erbringung praktisch nicht möglich.

² Schifffahrts- oder Schiffsagenturdienstleistungen sind Dienstleistungen, die ein Schiffsagent genehmigungsgemäß im Auftrag des Schiffseigners oder -betreibers anbieten darf, um mit dem Schiffsbetrieb im Hafen verbundene Dienstleistungen zu erbringen, darunter auch die Vorkehrungen für das Ein- und Auslaufen des Schiffs, der Abschluss von Frachtverträgen, von Versicherungspolicen für den Seeverkehr, Verträgen für den Frachtumschlag, Charterverträgen und Einstellungsvereinbarungen, die Ausstellung und Unterzeichnung von Konnossementen oder ähnlicher Dokumente, die Bereitstellung von Lagerräumen, Versorgungsschiffen und Bevorratung des Schiffs, die Abgabe von Seeprotesten, die Kommunikation mit dem Schiffseigner oder dem Schiffsbetreiber, die Übernahme einschlägiger Dienstleistungen für die Schiffsbesatzung, der Empfang und die Zahlung aller mit dem Betrieb des Schiffs verbundenen Beträge, die Bearbeitung von Ansprüchen aufgrund von Frachtverträgen und/oder Unfällen auf See und bei Bedarf die Erbringung weiterer mit dem Schiff zusammenhängender Dienstleistungen.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
– Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern ¹	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
– Wartung und Instandsetzung von Schiffen (CPC 8868*)	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen nur durch Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit höchstens 51 % ausländischer Kapitalbeteiligung ihre Dienstleistungen erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

¹ „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung,

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Luftverkehrsdienstleistungen			
a) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	1) Keine 2) Keine 3) Fluglinien dürfen in Vietnam Dienstleistungen durch ihre Buchungsbüros oder Agenten erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
b) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme	1) Keine, außer: Der ausländische Dienstleister muss das öffentliche Telekommunikationsnetz unter der Verwaltung der Telekommunikationsbehörde Vietnams nutzen. 2) Keine, außer wie in Erbringungsart 1 angegeben. 3) Keine, außer wie in Erbringungsart 1 angegeben.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (CPC 8868**)	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen durch Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern oder durch Unternehmen mit 100 % ausländischer Kapitalbeteiligung ihre Dienstleistungen erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
d) Bodenabfertigungsdienste ohne Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden, Flughafenverwaltung und Flugnavigationsdienst.	1) Keine 2) Keine 3) Unge bunden Fünf Jahre, nachdem Vietnam Privatanbietern den Zugang zu einem Flughafen oder Terminal gestattet hat, dürfen ausländische Dienstleister für diesen Flughafen oder dieses Terminal Dienstleistungen nur durch die Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit ausländischer Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % erbringen. Drei Jahre später beträgt diese Kapitalbegrenzung 51 %.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer: Jeder Transfer ausländischen Kapitals in diese Joint Ventures unterliegt einer Vorabgenehmigung durch die zuständigen Behörden Vietnams. Die maßgeblichen vietnamesischen Partner in den Joint Ventures haben bei solchen Transfers das Vorkaufsrecht.	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt werden. Zur Klarstellung: Vietnam behält sich die Rechte vor, die Genehmigung und/oder Lizenzierung der genannten Joint Ventures unter anderem anhand folgender Erwägungen zu prüfen: i) der sozioökonomischen Netto-Vorteile, die die Investoren aus der Union generieren können, unter anderem ihrer langfristigen Zusagen, des Kapazitätsaufbaus und des Technologietransfers für Vietnam, sowie ihres bisherigen Beitrags zur vietnamesischen Volkswirtschaft, ii) ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und einschlägigen Erfahrung und iii) der möglichen Folgen für Vietnams nationale Sicherheit und Verteidigung.	Zur Klarstellung: Die Verpflichtungen in diesem Sektor schließen nicht aus, dass Vietnam bei bedeutenden sozioökonomischen Projekten (z. B. im Infrastrukturbereich), welche eine Lizenz- oder Konzessionsvereinbarung mit Vietnam voraussetzen, unter mit diesem Abkommen vereinbarten Bedingungen Maßnahmen ergreift, um: i) eine vorherige Zustimmung zur Übertragung einer Lizenz oder Konzession vorzuschreiben, ii) die Übertragung einer Lizenz oder Konzession an einen Staatsangehörigen oder ein Unternehmen eines Landes zu verbieten, welches zum fraglichen Zeitpunkt kein Mitgliedstaat der Union ist, oder iii) seine vorherige Zustimmung zur Übertragung der Kontrolle eines Lizenz- oder Konzessionsinhabers vorzuschreiben.	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Der vorstehende Zugang von Privatanbietern zu diesem Sektor bedeutet eine Genehmigung für die Beteiligung mindestens eines zu 100 % in Privateigentum befindlichen vietnamesischen Unternehmens oder eines Joint Ventures, in dem die Beteiligung von Privatkapital aus Vietnam mindestens 51 % beträgt.		
e) Bewirtungsdienste für Bordmahlzeiten	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen nur durch Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit höchstens 49 % ausländischer Kapitalbeteiligung ihre Dienstleistungen erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
E. Eisenbahnverkehrsdienstleistungen a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden, außer: Ausländische Dienstleister dürfen Dienstleistungen im Frachtverkehr durch die Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit ausländischer Kapitalbeteiligung von insgesamt höchstens 49 % des Gesellschaftskapitals erbringen.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden	
F. Straßenverkehrsdienstleistungen a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer: Ausländische Dienstleister dürfen Dienstleistungen im Passagier- und Frachtverkehr durch geschäftliche Kooperationsvereinbarungen oder Joint Ventures mit ausländischer Kapitalbeteiligung von insgesamt höchstens 49 % erbringen.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine	

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Je nach Bedarf des Marktes¹ dürfen für die Erbringung von Dienstleistungen im Frachtverkehr Joint Ventures mit ausländischer Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % gegründet werden. 100 % der Fahrer eines Joint Ventures müssen vietnamesische Staatsangehörige sein.		
H. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger			
a) Seefrachtumschlagsdienste (CPC 741)	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen Seefrachtumschlagsdienste nur durch ein Joint Venture mit ausländischer Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden	

¹ Unter anderem werden folgende Kriterien zugrunde gelegt: Schaffung neuer Arbeitsplätze, positive Devisenbilanz, Einführung hoch entwickelter Technologien sowie von Managementkompetenzen, geringe industrielle Umweltverschmutzung, Berufsausbildung für vietnamesische Arbeitskräfte usw.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) Containerumschlagsleistungen ohne Flughafendienste (Teil von CPC 7411)	1) Keine 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen ihre Dienstleistungen nur durch Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit höchstens 50 % ausländischer Kapitalzuführung erbringen.	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
b) Lagerdienstleistungen (CPC 742)	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
c) Spedition (CPC 748) ¹	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine	1) Ungebunden* 2) Keine 3) Keine	

¹ Einschließlich Versanddienstleistungen. Diese Dienstleistungen bezeichnen die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Inauftraggabe von Verkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Leistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

* Eine Verpflichtung ist bei dieser Art der Erbringung praktisch nicht möglich.

Art der Erbringung: 1) Grenzüberschreitende Erbringung 2) Nutzung im Ausland 3) Kommerzielle Präsenz			
Sektoren und Teilsektoren	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Sonstige (Teil von CPC 749) ¹	1) Keine 2) Keine 3) Keine	1) Keine 2) Keine 3) Keine	
Baggerdienste	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ausländische Dienstleister dürfen ihre Dienstleistungen nur durch Gründung von Joint Ventures mit vietnamesischen Partnern mit höchstens 49 % ausländischer Kapitalzuführung erbringen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens liegt die Kapitalbegrenzung bei 51 %.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine	

¹ Umfasst folgende Tätigkeiten: Rechnungsprüfung, Frachtvermittlungsdienstleistungen, Dienstleistungen der Beschau, des Wiegens und der Entnahme von Stichproben, Dienstleistungen der Abnahme und der Übernahme von Waren, Dienstleistungen der Vorbereitung von Beförderungspapieren. Diese Dienstleistungen werden im Auftrag der Frachtheigner erbracht.

ABSCHNITT B

LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN IN NICHT-DIENSTLEISTUNGSSEKTOREN

ERLÄUTERUNGEN

Die Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens Vietnams eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
- b) in der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. LANDWIRTSCHAFT	Ungebunden für den Anbau, die Erzeugung oder Verarbeitung von seltenen oder wertvollen Pflanzen, die Zucht von seltenen oder wertvollen Wildtieren und die Verarbeitung dieser Pflanzen oder Tiere (einschließlich sowohl lebender Tiere als auch von Tieren gewonnenen, verarbeiteten Materials) ¹ . Ausländischen Investoren wird in diesen Sektoren und Teilsektoren keine Investitionslizenz erteilt. ²
2. FORSTWIRTSCHAFT	Ungebunden
3. FISCHEREI UND AQUAKULTUR	Ungebunden
4. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ³	
A. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁴ (ISIC Rev. 3.1: 111: 112)	Ungebunden
B. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 1310: 1320)	Ungebunden
C. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 1410)	Ungebunden

¹ Die Liste seltener oder wertvoller Pflanzen und Tiere kann auf folgender Website eingesehen werden: www.kiemlam.org.vn.

² Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie Vietnam daran hindert, Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren oder Teilsektoren Investitionslizenzen zu erteilen.

³ Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

⁴ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. VERARBEITENDES GEWERBE ¹	
A. Ernährungsgewerbe (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine, außer: Herstellung alkoholischer Getränke und Softdrinks (ISIC 1551): Ungebunden
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Ungebunden
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichten und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine
F. Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine, außer Maßnahmen zum Schutz natürlicher Wälder

¹ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe. Dieser Sektor umfasst auch keine Wiederaufarbeitung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ¹ (ISIC Rev. 3.1: 22)	Ungebunden
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine
J. Mineralölverarbeitung ² (ISIC Rev. 3.1: 2320)	Ungebunden
K. Chemische Industrie außer pyrotechnische Erzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 24)	Keine, außer: Herstellung industrieller Sprengvorrichtungen (ISIC 2429) Ausländischen Investoren ³ wird in diesen Sektoren und Teilsektoren keine Investitionslizenz erteilt. ⁴

¹ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

² Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

³ Im Sinne dieses Vorbehalts ist der Begriff „ausländischer Investor“ dem Investitionsgesetz von 2014 zu entnehmen.

⁴ Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie Vietnam daran hindert, Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren oder Teilsektoren Investitionslizenzen zu erteilen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev.3.1: 25)	Keine
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine, außer: Herstellung von Bauglas (ISIC 2610) Für Investitionen in diese Teilsektoren ist die Planung der Regierung maßgeblich. Herstellung von Tonziegeln (ISIC 2693) Für Investitionen in diese Teilsektoren ist die Planung der Regierung maßgeblich. Herstellung von Zementproduktionsanlagen mit Vertikalachse und von gebrannten Keramikziegeln und -fliesen (ISIC 2694) Für Investitionen in diese Teilsektoren ist die Planung der Regierung maßgeblich. Herstellung von Transportbeton, Zerkleinern von Steinen (ISIC 2695) Für Investitionen in diese Teilsektoren ist die Planung der Regierung maßgeblich.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine, außer: Herstellung von Konstruktionsrundstahl mit D6-D32 mm und von geschweißtem Stahlrohr mit D15-D114 mm, von mit Zink galvanisiertem Stahlblech und Stahlblech mit Farbbeschichtung (ISIC 2710): Ungebunden für ausländische Investitionen in diese Sektoren und Teilsektoren.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
P. Maschinenbau	
a) Herstellung nicht wirtschaftszweigspezifischer Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 292)	Keine, außer: Herstellung von Knallkörpern, einschließlich Feuerwerkskörpern (ISIC 2927): Ausländischen Investoren ¹ wird in diesen Sektoren und Teilsektoren keine Investitionslizenz erteilt. ²
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 2930)	Keine
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine, außer: Herstellung von Himmelslaternen (ISIC 3150): Ausländischen Investoren ³ wird in diesen Sektoren und Teilsektoren keine Investitionslizenz erteilt. ⁴

¹ Im Sinne dieses Vorbehalts ist der Begriff „ausländischer Investor“ dem Investitionsgesetz von 2014 zu entnehmen.

² Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie Vietnam daran hindert, Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren oder Teilsektoren Investitionslizenzen zu erteilen.

³ Im Sinne dieses Vorbehalts ist der Begriff „ausländischer Investor“ dem Investitionsgesetz von 2014 zu entnehmen.

⁴ Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie Vietnam daran hindert, Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren oder Teilsektoren Investitionslizenzen zu erteilen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten ¹ (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine
R. Herstellung von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine, außer: Für Investitionen in die Automobilmontage und -herstellung (ISIC 3410) ist die Planung der Regierung maßgeblich, die lokale Investoren ² bevorzugen kann.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen	
a) Schiffbau (ohne Boots- und Jachtbau) (ISIC 3511)	Keine, außer: - Ungebunden für ausländische Investitionen in die Herstellung von Frachtschiffen mit einer Tragfähigkeit von weniger als 10 000 Tonnen, von Containerschiffen mit einer Tragfähigkeit von weniger als 800 Tonnen, von Leichtern und von Passagierschiffen mit bis zu 500 Sitzen (ISIC 3511). - Das Joint Venture-Erfordernis gilt und die ausländische Kapitalbeteiligung darf 50 % nicht übersteigen.

¹ Dieser Sektor umfasst nicht Ausrüstungen und Geräte mit vorinstallierten Inhalten.

² Beispielsweise können lokale Motorradhersteller hinsichtlich der Produktionsmenge bevorzugt behandelt werden, damit die Nachfrage auf dem Inlandsmarkt gedeckt und den Standortpräferenzen entsprochen wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Schienenfahrzeugbau (Teil von ISIC Rev. 3.1: 3520)	Keine, außer: Nur in Form von Joint Ventures zulässig und ausländische Kapitalbeteiligung darf 49 % nicht übersteigen.
c) Herstellung von Luft- und Raumfahrzeugen (Teil von ISIC, Rev. 3.1: 3530)	Keine, außer: Das Joint Venture-Erfordernis gilt und die ausländische Kapitalbeteiligung darf 49 % nicht übersteigen.
d) Herstellung von Motorrädern (Teil von ISIC Rev. 3.1: 3591)	Keine, außer: Für Investitionen in die Motorradmontage und -herstellung (ISIC 3591) ist die Planung der Regierung maßgeblich, die lokale Investoren bevorzugen kann.
e) Herstellung Fahrrädern und Behindertenfahrzeugen (Teil von ISIC, Rev. 3.1: 3592)	Keine
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung a. n. g. (Teil von ISIC Rev. 3,1: 361, 369)	Keine
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine, außer: Die Abholung von Abfällen direkt bei den Haushalten ist Unternehmen mit ausländischer Beteiligung untersagt. Ihnen ist es nur an den Abfallsammelstellen erlaubt, die von den örtlichen Gemeinde- und Provinzbehörden festgelegten Dienstleistungen zu erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ¹ (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung)	
A. Erzeugung von Strom; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ²	Ungebunden
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ³	Ungebunden
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030). ⁴	Ungebunden

¹ Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

² Ausgenommen ist der Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Strom gegen Gebühren oder auf Vertragsbasis; dies sind Dienstleistungen im Bereich Energie.

³ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen; dies sind Dienstleistungen im Bereich Energie.

⁴ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser; dies sind Dienstleistungen im Bereich Energie.

Spezifische Verpflichtungen nach Kapitel 8
(Liberalisierung von Investitionen, Dienstleistungshandel
und elektronischer Geschäftsverkehr)
Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen
zu Geschäftszwecken)

1. In der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage sind die nach Artikel 8.7 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) und Artikel 8.13 (Liste der spezifischen Verpflichtungen) liberalisierten Sektoren aufgeführt, in denen Beschränkungen für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen nach den Artikeln 8.15 (Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen), 8.16 (Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen) und 8.17 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) gelten. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.
2. Vietnam geht für Geschäftsreisende oder unternehmensintern transferierte Personen in Sektoren, die nicht nach Artikel 8.4 (Marktzugang) und 8.10 (Marktzugang) liberalisiert sind (also ungebunden bleiben), keine Verpflichtungen ein.

3. Vietnam geht für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen in Sektoren, die nicht nach Artikel 8.4 (Marktzugang) und 8.10 (Marktzugang) liberalisiert sind (also ungebunden bleiben), keine Verpflichtungen ein.
4. Vietnam geht für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen in Sektoren, die nicht in Artikel 8.17 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen) aufgeführt sind, keine Verpflichtungen ein.
5. Verpflichtungen in Bezug auf Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
6. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Abschnitt D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtlichen Sitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der Union auch dann, wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind.

7. Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Vietnams für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in dieser Anlage nicht aufgeführt sind.
8. Gemäß Artikel 8.1 Ziffer 6 (Ziele und Geltungsbereich) werden in der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Vertragspartei gewährten Subventionen betreffen.
9. Die Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen zur Liberalisierung von Investitionen in Anlage 8-B-1 beschrieben sind.
10. Die aus diesem Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten einschließlich der Liste der Verpflichtungen in dieser Anlage haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Unternehmensintern transferierte Personen: Mindestens 20 % der Manager, Führungskräfte und Spezialisten müssen vietnamesische Staatsangehörige sein, außer sie können nicht durch Vietnamesen ersetzt werden. Höchstens drei nicht-vietnamesische Manager, Führungskräfte und Spezialisten je Unternehmen sind jedoch zulässig.
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Der Leiter der Zweigniederlassung muss in Vietnam ansässig sein.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
c) Managementberatung (CPC 865)	Der Leiter der Zweigniederlassung muss in Vietnam ansässig sein.
d) Mit der Managementberatung verbundene Dienstleistungen – CPC 866 ausgenommen CPC 86602 Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Unternehmen (CPC 86602**)	Der Leiter der Zweigniederlassung muss in Vietnam ansässig sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
A. Hochbauarbeiten (CPC 512) B. Tiefbauarbeiten (CPC 513) C. Installationsarbeiten (CPC 514 und 516) D. Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517) E. Sonstige (CPC 511, 515, 518).	Der Leiter der Zweigniederlassung muss in Vietnam ansässig sein.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
D. Franchising (CPC 8929)	Der Leiter der Zweigniederlassung muss in Vietnam ansässig sein.
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	
Nur in den Bildungsgängen Technik, Naturwissenschaften und Technologie, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechnungswesen, Völkerrecht und Sprachunterricht. Betreffend die nachstehenden Buchstaben C, D und E müssen die Bildungsinhalte von Vietnams Bildungsministerium genehmigt werden.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924) E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929 einschließlich Fremdsprachenunterricht)	Ausländische Lehrkräfte, die in Vietnam arbeiten möchten, müssen über mindestens fünf Jahre Unterrichtserfahrung verfügen und ihre Qualifikationen müssen von der zuständigen Behörde anerkannt werden.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	Fremdenführer in Unternehmen mit ausländischer Beteiligung müssen vietnamesische Staatsangehörige sein.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Personenverkehr (ohne Kabotage) (CPC 7211) b) Frachtverkehr (ohne Kabotage) (CPC 7212)	Ausländische Seeleute dürfen auf Schiffen unter der Flagge Vietnams (oder mit Registrierung in Vietnam) und im Eigentum von Joint Ventures in Vietnam arbeiten, ihre Anzahl darf jedoch ein Drittel der Schiffsmannschaft insgesamt nicht übersteigen. Kapitän oder oberster Geschäftsführer muss ein vietnamesischer Staatsbürger sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Schifffahrtsagenturdienstleistungen ¹ (CPC 748*)	Manager aus der Union dürfen in Schiffsagenturen arbeiten.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123)	100 % der Fahrer eines Joint Ventures müssen vietnamesische Staatsangehörige sein.

¹ Schifffahrts- oder Schiffsagenturdienstleistungen sind Dienstleistungen, die ein Schiffsagent genehmigungsgemäß im Auftrag des Schiffseigners oder -betreibers anbieten darf, um mit dem Schiffsbetrieb im Hafen verbundene Dienstleistungen zu erbringen, darunter auch die Vorkehrungen für das Ein- und Auslaufen des Schiffs, der Abschluss von Frachtverträgen, von Versicherungspolicen für den Seeverkehr, Verträgen für den Frachtumschlag, Charterverträgen und Einstellungsvereinbarungen, die Ausstellung und Unterzeichnung von Konnossementen oder ähnlicher Dokumente, die Bereitstellung von Lagerräumen, Versorgungsschiffen und Bevorratung des Schiffs, die Abgabe von Seeprotesten, die Kommunikation mit dem Schiffseigner oder dem Schiffsbetreiber, die Übernahme einschlägiger Dienstleistungen für die Schiffsbesatzung, der Empfang und die Zahlung aller mit dem Betrieb des Schiffs verbundenen Beträge, die Bearbeitung von Ansprüchen aufgrund von Frachtverträgen und/oder Unfällen auf See und bei Bedarf die Erbringung weiterer mit dem Schiff zusammenhängender Dienstleistungen.

Ausnahmeregelung für Vietnam in Bezug auf die Inländerbehandlung

1. In den folgenden Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeitsbereichen kann Vietnam Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb eines gemäß Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Absatz 1 Buchstaben e und m definierten Unternehmens einführen oder aufrechterhalten, die nicht im Einklang mit Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absatz 2 stehen, sofern diese Maßnahmen nicht gegen die Verpflichtungen verstoßen, die in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) aufgeführt sind:
 - a) Zeitschriften und Nachrichtenagenturen, Druckereien, Verlage, Funk und Fernsehen in jeder Form
 - b) Herstellung und Vertrieb kultureller Produkte, einschließlich Videoaufzeichnungen
 - c) Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Fernsehprogrammen und Filmwerken

- d) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen
- e) Geodäsie und Kartografie
- f) Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung
- g) Prospektion, Exploration und Gewinnung von Erdöl und Erdgas, mineralischen und natürlichen Ressourcen
- h) Stromerzeugung mithilfe von Wasserkraft und Kernkraft; Weiterleitung und Verteilung von Strom
- i) Beförderungsdienstleistungen im Rahmen von Kabotage
- j) Fischerei und Aquakultur,
- k) Forstwirtschaft und Jagd
- l) Spiel-, Wett- und Lotteriewesen

- m) Dienstleistungen im Bereich Justizverwaltung, unter anderem Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit
- n) zivilrechtliche Durchsetzung
- o) Herstellung militärischen Vormaterials oder militärischer Ausrüstungen
- p) Betrieb und Verwaltung von Fluss- und Seehäfen sowie Flughäfen und
- q) Subventionen.

2. Falls Vietnam eine solche Maßnahme nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens einführt oder aufrechterhält, darf das Land von einem Investor der Union nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit verlangen, ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahme bestehendes Unternehmen zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen.
